

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 337), über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) (Zahl 16 - 231) (Beilage 423).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) in ihrer 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 9. Juni 1993, in ihrer 19. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 22. September 1993, in ihrer 20. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 3. November 1993, in ihrer 22. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 17. November 1993, und in ihrer 23. Sitzung am Montag, dem 29. November 1993, beraten.

Landtagsabgeordnete Dkfm. Helga Braunrath wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Außerdem wurden gem. § 42 Abs. 1 GeOLT alle bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten, die den beiden Ausschüssen nicht angehören, mit beratender Stimme beigezogen.

Ebenso wurde gem. § 41 Abs. 2 GeOLT beschlossen, w.Hofrat Mag. Havlicek und OKMSR Dr. Pinter, beide Abteilung II - Gemeindewesen, w.Hofrat Dipl.Ing. Marosi, OBR Dipl.Ing. Spatzierer und VB Dipl.Ing. Haider, Abteilung XIII/3 - Wasser- und Abfallwirtschaft, sowie Mag. Schachinger und Dr. Pradt, beide Umweltdienst Burgenland, gem. § 42 Abs. 3 GeOLT den Beratungen beizuziehen.

Nachdem der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf und die aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Bürgerbegutachtung und Bürgerinitiative eingelangten Stellungnahmen eingehend beraten wurden, faßte die Frau Berichterstatterin Dkfm. Helga Braunrath in der Sitzung am 17. November 1993 das Ergebnis dieser Beratungen in Änderungs- und Ergänzungsanträgen zur Regierungsvorlage zusammen, wobei eine Reihe von Anregungen aus der Bürgerbegutachtung darin Berücksichtigung fanden.

Abschließend stellte die Frau Berichterstatterin den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihr beantragten Änderungen und Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag der Frau Berichterstatterin wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen in den §§ 42 bis 65 sowie in den §§ 70 (neu) und 71 Abs. 1 und 2 Z 1 (neu) mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit, wobei über Anregung des Vorsitzenden Dr. Moser der genannte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen und Ergänzungen als Ganzes dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses angeschlossen werden soll.

In Entsprechung dieses Beschlusses ergab sich bei der Endredigierung des Entwurfes des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 die Notwendigkeit, Anpassungen vorzunehmen.

Damit wurde es auch erforderlich, den Beschluß vom 17. November 1993 zu ändern.

Die Frau Berichterstatterin stellte daher in der Sitzung vom 29. November 1993 die entsprechenden Änderungsanträge. Ebenso beantragte sie die entsprechenden Anpassungen in den Erläuterungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 17. November 1993 sollen nachstehende Bestimmungen der Regierungsvorlage geändert werden:

- I. Abschnitt: § 2 Abs. 1, 5 und 7 bis 19;
- II. Abschnitt: § 4 Abs. 2 und 3;
- III. Abschnitt: § 8 Abs. 2 und 3;
- IV. Abschnitt: § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2,
§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 1 und 2,
§ 14 Abs. 2 und 4, § 15, § 16 Abs. 2,
§ 17 Abs. 1 bis 4, § 19 Abs. 1,
§ 20 Abs. 1 bis 3, § 21, § 22, § 24 Abs. 1 und 2,
§ 25 und § 26;
- V. Abschnitt: § 29 Abs. 1, 3 und 10, § 30 Abs. 2 und 5, § 31,
§ 33 Abs. 2, § 34, § 36 Abs. 2, § 37 (Überschrift) Abs.
1 bis 3;
- VI. Abschnitt: § 38 Abs. 1, § 39 und § 41 Abs. 3;
- VII. Abschnitt: § 46 Abs. 4;
- VIII. Abschnitt: § 62 Abs. 1 und 2, § 63 und § 64 Abs. 3 und 6 bis 8.

Außerdem soll der IX. Abschnitt neu gefaßt werden und der X. Abschnitt entfallen, weshalb der XI. Abschnitt die Bezeichnung "X. Abschnitt" erhalten soll.

Gleichzeitig sollen auch die §§ 70 bis 72 geändert werden.

Desgleichen sollen das Vorblatt und die Erläuterungen den beantragten Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext angepaßt werden.

Demnach soll im Vorblatt unter Punkt I. Problem eine Zitierung richtiggestellt werden und unter Punkt III. Inhalt der vorletzte Teil "- Einführung einer Standortabgabe für Deponiestandortgemeinden als Ausgleich für mit der Deponie verbundenen Belastungen" entfallen.

In den Erläuterungen A. Allgemeiner Teil, Punkt 1., soll im letzten Absatz (Seite 6) eine Anpassung vorgenommen werden.

Ebenso sollen unter B. Besonderer Teil die Erläuterungen zu § 2, zu § 4, zu § 10, zu § 11, zu § 12, zu § 17, zu § 20, zu § 21, zu § 22, zu § 28, zu § 29, zu den §§ 30 bis 32, zu § 34, zu § 37, zu § 46, zu § 64, zu § 66, zu § 67 und zu den §§ 68 bis 72 den Änderungs- und Ergänzungsanträgen entsprechend angepaßt werden.

Abschließend stellte die Frau Berichterstatterin den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, der gegenständlichen Regierungsvorlage mit den von ihr beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag der Frau Berichterstatterin wurde mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen, hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen in den §§ 42 bis 65 sowie in den §§ 70 und 71 Abs. 1 und 2 Z 1 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit, wobei, wie vom Vorsitzenden Dr. Moser angeregt, der genannte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen als Ganzes dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses angeschlossen werden soll.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 29. November 1993

Die Berichterstatterin:

Dkfm. Helga Braunrath eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.



Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993

Gesetz vom über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993)

Der Landtag hat beschlossen:

I. A B S C H N I T T

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Vollziehung

(1) Dieses Gesetz regelt alle Maßnahmen zur Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen.

(2) Durch dieses Gesetz werden der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, vom Burgenländischen Müllverband (Abschnitt VII), im folgenden kurz Verband genannt, zu besorgen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder
2. deren geordnete Erfassung, Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 4 Abs. 3) geboten ist.

(2) Haushaltsmüll sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, die in Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle gleicher Art und Menge sowie Gartenabfälle, die auf Grund ihrer Mengen gemeinsam mit dem übrigen Haushaltsmüll gesammelt werden können.

(3) Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls bestimmten Müllsammelgefäße (§ 14) eingebracht werden kann.

(4) Betriebliche Abfälle sind alle Abfälle mit Ausnahme des Haushaltsmülls.

(5) Biogene Abfälle sind Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils einer sachgerechten (ordnungsgemäßen) aeroben oder anaeroben Verwertung (zB Kompostierung) zugeführt werden können, wie Garten- und Parkabfälle, Küchenabfälle, Speisereste und sonstige organische Abfälle.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die als Sekundärstoffe einer Wiederverwertung (Stoffverwertung oder Energieverwertung) zugeführt werden.

(7) Bauschutt sind feste Abfälle überwiegend mineralischer Herkunft (zB Natursteine, Kunststeine, Ziegel, Beton, Mörtel), die im Zuge von Bau-, Sanierungs- und Abbruchtätigkeiten oder bei der Gewinnung, Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen anfallen und nicht mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind.

(8) Bodenaushub und Abraummateriale sind Materialien, die im Zuge von Baumaßnahmen (zB Fundamentaushub, Geländeaussgleich, Auskofferungen, Schichtabtrag) ausgehoben bzw. abgehoben werden.

(9) Unter Abfallbehandlung ist die Verwertung (stofflich, energetisch) und sonstige Behandlung von Abfällen (biologisch, thermisch, chemisch-physikalisch, Ablagerung auf Dauer) zu verstehen.

(10) Unter Abfallsammlung ist das Abholen oder Entgegennehmen von Abfällen zu verstehen.

(11) Unter öffentlicher Müllabfuhr sind die vom Verband oder in seinem Auftrag errichteten und betriebenen Einrichtungen, die die Sammlung und Beförderung des Abfalls zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage besorgen, sowie die Einrichtungen gemäß § 20 zu verstehen.

(12) Der Pflichtbereich ist jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallsammlung eingerichtet ist.

(13) Unter Abfuhrordnung versteht man die vom Verband erlassene Verordnung, die die Sammlung und Beförderung des Haushalts- und Sperrmülls regelt.

(14) Bringsystem ist jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Eigentümer oder Inhaber entweder in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter im Pflichtbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

(15) Holsystem ist jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Eigentümer oder Inhaber in Abfallbehälter auf Grundstücken im Pflichtbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten (§ 6 Abs. 1) ist vom Eigentümer oder Inhaber zu berücksichtigen.

(16) Unter öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen versteht man alle nach dem V. Abschnitt genehmigten, vom Verband oder in seinem Auftrag oder von Gemeinden (Gemeindeverbänden) betriebenen Einrichtungen, die geeignet sind, Haushalts- und Sperrmüll sowie allenfalls auch betriebliche Abfälle den natürlichen oder künstlichen Stoffkreisläufen oder einer Nutzung ihrer Energieinhalte zuzuführen oder endgültig abzulagern.

(17) Abfallbehälter sind Gefäße, Gebinde oder andere Behältnisse, die zur Aufnahme, Sammlung und Lagerung des Abfalls bis zu dessen Abfuhr dienen.

(18) Müllsammelgefäße sind Abfallbehälter mit verschließbarem Deckel, welche aus medienbeständigem und flüssigkeitsdichtem Material hergestellt sind und die zur Aufnahme, Sammlung und Lagerung von Haushaltsmüll dienen (zB Großraumbehälter, Tonnen).

§ 3 **Feststellungsbescheid**

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Gesetzes ist oder nicht sowie darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Burgenländischen Müllverbandes, einer Gemeinde oder des Verfügungsberechtigten binnen vier Wochen mit Bescheid festzustellen.

II. A B S C H N I T T

Ziele, Grundsätze und Maßnahmen der Abfallwirtschaft

§ 4 **Ziele und Grundsätze**

- (1) Die Abfallwirtschaft ist danach auszurichten, daß
1. schädliche, nachteilige oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Menschen sowie auf Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt so gering wie möglich gehalten werden,
 2. Rohstoff- und Energiereserven geschont werden,
 3. der Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich gehalten wird,
 4. nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen darstellt (Vorsorgeprinzip).
- (2) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:
1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);
 2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung);
 3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemisch- physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung);
 4. Abfälle sind möglichst in einer der am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien zu behandeln, die geeignet sind, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.
- (3) Im öffentlichen Interesse ist die Erfassung, Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
 2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
 3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
 4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
 5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,

6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann und
8. das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann.

§ 5

Abfallvermeidung

- (1) Die Abfallvermeidung umfaßt die qualitative und die quantitative Vermeidung:
 1. qualitative Vermeidung ist das Ersetzen umweltbelastender Stoffe durch weniger oder nicht umweltbelastende Stoffe;
 2. quantitative Vermeidung ist die Verringerung des Abfallaufkommens.
- (2) Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch Vorbildwirkung sowie durch Aufklärung und Beratung der Bevölkerung, zu fördern.
- (3) Das Land Burgenland hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf jene Unternehmen Bedacht zu nehmen, die solche Produkte erzeugen, welche bei ihrer Herstellung und Verwendung im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfallmengen hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Wiederverwertung zugeführt werden können.
- (4) Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter aus solchen Stoffen zu erwerben, die bei der Erzeugung und Verwendung und bei der geordneten Abfallbehandlung den Zielen dieses Gesetzes (§ 4) weitestgehend entsprechen und möglichst geringe Umweltbelastungen hervorrufen. Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben weiters darauf hinzuwirken, daß folgende Stellen als Auftraggeber in gleicher Weise vorgehen: Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds, die vom Land Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband oder von Gemeinden eingerichtet sind oder von diesen verwaltet werden, sowie Unternehmungen, die das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband oder die Gemeinden allein betreiben oder an denen dem Land Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband oder den Gemeinden finanzielle Anteile zustehen.

§ 6

Abfalltrennung, Abfallverwertung

- (1) Soweit nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur getrennten Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten besteht oder soweit es zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten erlassen. Dabei ist auf die Grundsätze des § 4 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Abfallverwertung kann durch stoffliche oder energetische Verwertung erfolgen:
 1. die stoffliche Verwertung von Abfällen besteht im Einsatz von Altstoffen zur Gewinnung von Wirtschaftsgütern (zB Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Rückgewinnung);

2. die energetische Verwertung von Abfällen besteht im Einsatz dieser Abfälle zur Nutzung des umsetzbaren Energieinhaltes.

(3) Bei Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 2 Z 2 hat die Landesregierung durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, in denen bestimmte Abfälle einer Verwertung unter Angabe einer Verwertungsmöglichkeit zuzuführen sind.

III. A B S C H N I T T

Planung und Vollziehung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben

§ 7

Landes - Abfallwirtschaftsplan

(1) Zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze (§ 4) hat die Landesregierung nach Anhörung des Burgenländischen Müllverbandes, der Interessenvertretungen der Gemeinden, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland einen Landes-Abfallwirtschaftsplan unter Bedachtnahme auf die abfallwirtschaftliche Planung des Bundes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieser Plan ist längstens alle drei Jahre nach Anhörung derselben Einrichtungen fortzuschreiben.

(2) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan hat mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft im Burgenland;
2. die aus § 4 abgeleiteten konkreten Vorgaben
 - a) zur Reduzierung der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Behandlung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Landes;
4. die Darstellung der anzustrebenden Organisation für die Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall;
5. einen oder mehrere Abfallbeseitigungsbereiche durch Festsetzung derjenigen Gemeinden, für die jeweils ein gemeinsames Abfallsammlungs- und Abfallbehandlungssystem zu errichten ist. Der Abfallbeseitigungsbereich kann bei Errichtung von Abfallsammelstellen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Abfallsammelgebiete untergliedert werden;
6. für jeden Abfallbeseitigungsbereich den Standort der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen sowie für jedes Abfallsammelgebiet den Standort der Abfallumladestationen.

(3) Die Festlegungen und Bezeichnungen gemäß Abs. 2 Z 2, 5 und 6 haben durch Verordnung zu erfolgen. Die Fläche der gemäß Abs. 2 Z 6 festzulegenden Standorte muß in Lageplänen parzellenscharf bezeichnet werden.

(4) Aus dem Landes-Abfallwirtschaftsplan erwachsen keine Rechtsansprüche; er ersetzt auch nicht die für die Errichtung oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jeweils anlässlich der Fortschreibung (Abs. 1) des Landes-Abfallwirtschaftsplanes über die auf Grund des Landes-Abfallwirtschaftsplanes getroffenen Maßnahmen zu berichten (Landes-Abfallwirtschaftsbericht).

(6) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan ist hinsichtlich Abs. 2 Z 6 für die Gemeinde rechtsverbindlich.

§ 8

Abfallwirtschaftsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Abfallwirtschaftsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, einzurichten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. zwei von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu stellende Mitglieder,
2. zwei Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung,
3. ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland,
4. ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland,
5. ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer,
6. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland,
7. zwei Vertreter des Burgenländischen Müllverbandes und
8. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 1, Z 3 bis 8 auf Vorschlag der genannten Rechtsträger zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 Z 1 ist bei der Bestellung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der zwei Mitglieder dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht.

(4) Für jedes Mitglied des Beirates ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(6) Das Nähere über die Geschäftsordnung des Beirates, insbesondere über die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlußfassung, ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

IV. ABSCHNITT

Abfallsammlung und -behandlung

§ 9

Einrichtung der Müllabfuhr

(1) Unbeschadet des § 20 ist der Verband verpflichtet, für die Sammlung, Beförderung und Behandlung des im Pflichtbereich anfallenden Haushalts- und Sperrmülls so zu sorgen, daß dadurch den Zielen und Grundsätzen des § 4 entsprochen wird.

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten sowie öffentliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung zu errichten und zu betreiben.

(3) Der Verband kann mit der öffentlichen Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls auch von ihm ausgegliederte Rechtsträger, gewerbliche Unternehmen oder andere Rechtspersonen in Form des Privatrechtes betrauen. Mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung von biogenen Abfällen (§ 2 Abs. 5) sind daneben auch gewerbliche, landwirtschaftliche oder andere private Unternehmen zu betrauen, wenn dies den abfallwirtschaftlichen und ökonomischen Zielen entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch die Sicherung einer umfassenden und zweckmäßig gegliederten Abfallentsorgung durch den Verband gewährleistet bleibt.

(4) Bei einer Betrauung nach Abs. 3 muß sichergestellt sein, daß der betraute Rechtsträger die ihm übertragenen Aufgaben in der Art und Weise erfüllt, wie sie den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entspricht, falls dieser im eigenen Namen tätig würde.

§ 10

Durchführung der Abfallsammlung und -behandlung

(1) Abfallbehälter und Transportmittel müssen so beschaffen sein, daß die Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) möglich ist.

(2) Die Behandlung des Abfalls hat in einer hierfür geeigneten und genehmigten Abfallbehandlungsanlage (Abfallverwertungsanlage, Kompostierungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder geordnete Deponie udgl.) unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des § 4 zu erfolgen.

§ 11

Anschlußpflicht

(1) Die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die Sammlung, Beförderung und die Behandlung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushalts- und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen zu lassen (Anschlußpflicht). Sind die im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke vermietet, verpachtet

oder sonst zum Gebrauch überlassen, trifft die Anschlußpflicht den Inhaber (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer).

(2) Bei Bauten auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für Eigentümer (Inhaber) geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß auch auf den Eigentümer der Bauten anzuwenden.

§ 12

Ausnahme von der Anschlußpflicht

(1) Ausgenommen von der Anschlußpflicht sind die Eigentümer (Inhaber) solcher Grundstücke, die durch ihre Verwendung keinen regelmäßigen Anfall von Haushalts- und Sperrmüll erwarten lassen, wie Transformatorstationen, Wasserhochbehälter, Kirchen, Kapellen, Feuerwehrgerätehäuser, Leichenhallen u.dgl. Darüber hinaus können in der Abfuhrordnung (§ 2 Abs. 13) jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrerschließung der Abfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausgenommen werden.

(2) Der Verband hat auf Antrag des Eigentümers (Inhabers) Ausnahmen von der Anschlußpflicht zu bewilligen, wenn der Antragsteller über eigene, behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen verfügt, die auch zur Behandlung des Haushalts- und Sperrmülls geeignet sind und nachgewiesen wird, daß der Haushalts- und Sperrmüll entsprechend den Bestimmungen des § 4 und den Grundsätzen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 7) entsorgt wird.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfällt.

(4) Für die Dauer der Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 unterliegt der Eigentümer (Inhaber) des betreffenden Grundstückes den Vorschriften über die Sammlung und Behandlung der Abfälle außerhalb des Pflichtbereiches (§ 25).

§ 13

Freiwilliger Anschluß

(1) Über Antrag des Eigentümers (Inhabers) eines außerhalb des Pflichtbereiches gelegenen Grundstückes hat der Verband die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Haushalts- und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu bewilligen, sofern die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit gegeben sind und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Müllabfuhr hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Solange eine solche Anschlußbewilligung besteht, sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, sämtlichen Haushalts- und Sperrmüll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln, befördern und behandeln zu lassen.

(3) Die Anschlußbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger dies beantragt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfällt.

§ 14 Abfallbehälter

(1) Haushaltsmüll darf grundsätzlich nur in Müllsammelgefäßen gesammelt werden.

(2) Die Verwendung anderer vom Verband zur Verfügung zu stellender Abfallbehälter (zB Müllsäcke) ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Haushaltsmüll

1. auf Grund der Lage des Grundstückes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten in Müllsammelgefäßen abgeführt werden kann, oder
 2. nicht zur Gänze in den vorgesehenen Müllsammelgefäßen Platz findet, oder
 3. im öffentlichen Interesse in derartigen Behältern zu sammeln ist.
- Hiebei dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Umwelt durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Im Falle des Abs. 2 Z 2 sind die Abfallbehälter gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Falle des Abs. 2 Z 1 und 3 sind die Abfallbehälter an der von den Sammelfahrzeugen des Verbandes befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche, im Falle des Abs. 2 Z 2 neben den Müllsammelgefäßen zur Entleerung bereitzustellen.

§ 15 Müllsammelgefäße

(1) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke und der mit Anschlußbewilligung in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Grundstücke (§ 13) sind verpflichtet, für die Lagerung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushaltsmülls nur die vom Verband beigestellten Müllsammelgefäße zu verwenden. Die Müllsammelgefäße verbleiben im Eigentum des Verbandes.

(2) Werden Abfallarten getrennt gesammelt, so sind dementsprechend verschiedene Müllsammelgefäße vorzusehen. Abfall kann nach dem Hol- oder Bringsystem gesammelt werden.

(3) Die Eigentümer (Inhaber) von Grundstücken, denen eine Ausnahmbewilligung nach § 12 Abs. 2 erteilt wurde, sind verpflichtet, für die Lagerung, Sammlung und Beförderung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushaltsmülls nur solche Müllsammelgefäße zu verwenden, die eine den Zielen des § 4 Abs. 3 entsprechende Müllabfuhr gewährleisten.

(4) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke und die Eigentümer (Inhaber) von Grundstücken, denen eine Anschlußbewilligung gemäß § 13 erteilt wurde, haben für die erforderliche Reinigung der Müllsammelgefäße zu sorgen.

§ 16
Anzahl und Art der Müllsammelgefäße,
Zahl der Einsammlungen

- (1) Die Anzahl und die Art der für ein Grundstück zu verwendenden Müllsammelgefäße hat der Verband unter Bedachtnahme auf die anfallende Haushaltsmüllmenge und die sanitären Erfordernisse bescheidmäßig festzusetzen.
- (2) Bei Änderung der Bedarfsverhältnisse ist der Eigentümer (Inhaber) verhalten, umgehend hievon dem Verband Mitteilung zu machen. Der Verband hat auch von Amts wegen diese Umstände wahrzunehmen.
- (3) Die Anzahl der Abholungen ist entsprechend den Erfordernissen des § 4 durch Verordnung des Verbandes festzusetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Verband die Zahl der jährlichen Abholungen für einzelne Grundstücke mit Bescheid ändern.

§ 17
Bereitstellung, Benützung und Entleerung der Müllsammelgefäße

- (1) Die Eigentümer (Inhaber) haben dafür zu sorgen, daß die Müllsammelgefäße für die Abholung an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle so bereitgestellt werden, daß
1. keine vermeidbaren Belästigungen der Umwelt durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen und
 2. diese von der öffentlichen Müllabfuhr ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können.
- Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat der Verband den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.
- (2) Die Standplätze für die Bereitstellung der Müllsammelgefäße und die Zugänge zu diesen sind schnee- und eisfrei zu halten. Sind darüber hinaus besondere Vorkehrungen erforderlich, um die Bereitstellung gemäß Abs. 1 zu gewährleisten, sind diese von den anschlupflichtigen Eigentümern (Inhabern) zu treffen.
- (3) Die Eigentümer (Inhaber) haben dafür zu sorgen, daß die Müllsammelgefäße in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (4) Für durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Eigentümers (Inhabers) abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Müllsammelgefäße hat der Eigentümer (Inhaber) Schadenersatz zu leisten.
- (5) Wo die Zufahrt zu Grundstücken wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich ist, kann der Verband nach Anhörung der Gemeinde anordnen, daß die Müllsammelgefäße auf einem vom Verband festgesetzten Standplatz bereitzustellen oder vom Verband hiefür zusätzlich an einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellte Müllsammelgefäße zu benützen sind.

§ 18

Eigentumsübergang

(1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes vereinbart wurde, geht mit dem Verladen des Haushaltsmülls oder der betrieblichen Abfälle auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr das Eigentum an den verladenen Stoffen auf den Verband über.

(2) Soweit nicht anderes vereinbart wurde, gehen Abfälle, die ohne Beteiligung der öffentlichen Müllabfuhr zur Abfallsammelstelle (§ 20) oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abgeführt werden, mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers der Abfallsammelstelle oder der Abfallbehandlungsanlage über.

(3) Abfälle, die vom Verband in einer Abfallsammelstelle übernommen werden, gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über.

(4) Der Eigentumsübergang schließt nicht die Haftung des Vorbesitzers für Schäden aus, die durch den Abfall oder Gegenstände entstehen, die sich im Abfall befinden, es sei denn, daß der Schaden infolge unsachgemäßer Sammlung, Verladung, Beförderung, Zwischenlagerung oder Behandlung des Abfalls im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr verursacht wird.

(5) Auf betriebliche Abfälle, zu deren Behandlung die Anlagen des Verbandes nicht geeignet sind, und auf Wertgegenstände, die sich im Abfall befinden, finden Abs.1 bis 3 keine Anwendung.

§ 19

Abfallbehälter, Gebote und Verbote

(1) Die Müllsammelgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann; das Einstampfen von Haushaltsmüll sowie das Einbringen von Sperrmüll, betrieblichen Abfällen, Problemstoffen und gefährlichem Abfall gemäß § 2 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993, in die Müllsammelgefäße ist verboten.

(2) Das Entleeren der Abfallbehälter durch andere Personen als durch die Beauftragten der öffentlichen Müllabfuhr sowie das Umleeren und Durchsuchen der Abfallbehälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

(3) Weiters sind die mutwillige Beschädigung von Abfallbehältern, die grundlose Entfernung vom jeweiligen Standplatz und jede Änderung der Beschaffenheit der Abfallbehälter, etwa durch Entfernung der Lärmdämpfer, des Deckels udgl., verboten.

§ 20

Abfallsammelstellen

(1) Zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn

diese Sammlung durch Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes eine geeignete Abfallsammelstelle vorhanden ist. Abfallsammelstellen gelten nicht als Zwischenlager.

(2) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Sperrmüll in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde zur Behandlung durch die öffentliche Müllabfuhr abzuliefern, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt. Erfolgt die Sammlung im Rahmen eines Gemeindeverbandes (Abs. 1 zweiter Satz), so hat die Ablieferung in der Abfallsammelstelle dieses Gemeindeverbandes zu erfolgen.

(3) Der Verband ist verpflichtet,

1. die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände bei der Einrichtung und beim Betrieb der Abfallsammelstellen zu beraten,
2. über Auftrag von Gemeinden bzw. von Gemeindeverbänden die in deren Abfallsammelstellen gelagerten Abfälle gegen Ersatz der Kosten zu verwerten oder verwerten zu lassen und
3. die in den Abfallsammelstellen gelagerten, nicht verwertbaren Abfälle gegen Ersatz der Kosten zur Behandlung zu übernehmen.

§ 21

Sammlung und Behandlung von betrieblichen Abfällen

(1) Betriebliche Abfälle sind vom Betriebsinhaber entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes rechtzeitig zu erfassen und zu behandeln.

(2) Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber die entsprechende Erfassung und Behandlung und (oder) den periodischen Nachweis einer solchen, sofern ein solcher Nachweis nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen zu erbringen ist, mit Bescheid aufzutragen. In diesem Verfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Landesregierung kann bei Gefahr im Verzug, wenn wegen einer Vielzahl von Fällen mit Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht das Auslangen gefunden werden kann, durch Verordnung bestimmen, welche betrieblichen Abfälle einer bestimmten Behandlung nicht zugeführt werden dürfen. Diese Verordnung kann sich auf das gesamte Landesgebiet oder Teile davon sowie auf bestimmte Zeiträume beziehen.

(4) Der Verband hat betriebliche Abfälle durch die öffentliche Müllabfuhr zur Behandlung zu übernehmen, wenn die öffentliche Abfallbehandlungsanlage hiezu geeignet und genehmigt ist.

§ 22

Bewilligungspflicht, Untersagung sowie Aufträge bei der Behandlung von betrieblichen Abfällen

- (1) Um die Bewilligung der gemäß § 21 Abs. 4 beabsichtigten Behandlung ist beim Verband schriftlich anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen hat die genaue Art des zu beseitigenden Abfalls, die Art seiner Sammlung und Beförderung sowie die Art und Weise seiner die Umwelt nicht beeinträchtigenden Behandlung anzugeben. Bei Bedarf sind dem Ansuchen analytische Untersuchungen (zB Gesamtgehalt, Eluatuntersuchung, Zusammensetzung) anzuschließen.
- (3) Der Verband hat dem Bewilligungswerber, unbeschadet der nach anderen Gesetzen erfolgten Regelungen, bescheidmäßig die notwendigen Maßnahmen für die Sammlung, Beförderung und Behandlung der betrieblichen Abfälle in einer den Bestimmungen der §§ 4 und 10 entsprechenden Art und Weise vorzuschreiben.
- (4) Mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung von betrieblichen Abfällen darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.
- (5) Über ein Ansuchen im Sinne der Abs. 1 und 2 hat der Verband binnen zwei Wochen zu entscheiden; wird diese Frist nicht eingehalten, so kann nach Ablauf der Frist mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung begonnen werden.

§ 23

Pflichten der Abfallsammler und -behandler

- (1) Wer Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gewerbsmäßig sammelt oder behandelt, hat dies der Landesregierung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit unter Vorlage der Betriebsanlagenbewilligung anzuzeigen.
- (2) Abfälle gemäß Abs. 1 müssen einer entsprechenden Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden.

§ 24

Abfuhrordnung

- (1) Der Verband hat für jede Gemeinde unter Bedachtnahme auf die im § 4 Abs. 3 festgelegten öffentlichen Interessen, den Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschafts- gesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993), die organisatorischen Erfordernisse und die wirtschaftliche Lage des Verbandes, nach Anhörung der Gemeinde sowie des Gemeinde- oder Kreisarztes eine Abfuhrordnung zu erlassen.
- (2) Die Abfuhrordnung hat insbesondere zu enthalten:
 1. die Art und Weise der Abfuhr des Haushaltsmülls (§ 2 Abs. 2 und 3),
 2. den Pflichtbereich (§ 2 Abs. 12),

3. die Festlegung der Art der für die Sammlung des Haushaltsmülls (§ 2 Abs. 2 und 3) zu verwendenden Abfallbehälter und
4. die Zahl der Entleerungen (Abholungen) der Abfallbehälter und die Wochentage, während derer die Entleerungen (Abholungen) der Abfallbehälter erfolgen.

§ 25

Sammlung und Behandlung von Abfall außerhalb des Pflichtbereiches

Die Eigentümer (Inhaber) der außerhalb des Pflichtbereiches (§ 2 Abs. 12) gelegenen oder diesen gemäß § 12 Abs. 2 gleichgestellten Grundstücke sind verpflichtet, den anfallenden Abfall, soweit er nicht auf Grund einer gemäß § 13 erteilten Bewilligung durch die öffentliche Müllabfuhr gesammelt wird, rechtzeitig selbst zur Abfallsammelstelle oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abzuführen oder selbst zu behandeln. Die Beförderung oder die Behandlung hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4 und 10 zu erfolgen.

§ 26

Anordnungen

Kommt ein Eigentümer (Inhaber) seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sammlung, Trennung, Beförderung und Behandlung des Abfalls nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Sammlung, Trennung, Beförderung und Behandlung des Abfalls bescheidmäßig anzuordnen oder bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 27

Allgemein zugängliche Plätze

Der Grundstückseigentümer hat auf allgemein zugänglichen Plätzen im Freien, die regelmäßig dem Aufenthalt von Menschen dienen (wie öffentlich zugängliche Erholungsflächen, Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sportplätze, Wanderwege, Rastplätze, größere Parkplätze für Kraftfahrzeuge, Hafen- und Badeanlagen), Abfallbehälter zur Aufnahme der dort anfallenden Abfälle aufzustellen, nach Bedarf zu entleeren sowie die Abfälle abzuführen und der öffentlichen Müllabfuhr abzuliefern.

V. ABSCHNITT

Abfallbehandlungsanlagen

§ 28

Errichtung

(1) Unbeschadet des § 37 hat der Verband vorzusorgen, daß geeignete öffentliche Abfallbehandlungsanlagen errichtet, betrieben und erhalten werden, die den in den Gemeinden anfallenden Abfall im Sinne des § 4 Abs.3 verwerten oder sonst behandeln. Bedient sich der Verband hiebei gemäß § 9 Abs. 3 Dritter, so sind diese neben dem Verband für die Einhaltung

von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungsbescheiden und für die Beachtung der Ziele und Grundsätze des § 4 verantwortlich.

(2) Die Art der öffentlichen Abfallbehandlungsanlage (Abfallverwertungsanlage, Kompostierungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder geordnete Deponie udgl.) ist unter Bedachtnahme auf den Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) nach den Zielen und Grundsätzen des § 4 festzusetzen.

§ 29

Bewilligungspflicht, Verfahren

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme einer Abfallbehandlungsanlage, die nicht unter § 29 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993, fällt, bedarf - unbeschadet der nach anderen Gesetzen erforderlichen behördlichen Bewilligungen - einer abfallrechtlichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Abfallsammelstellen (§ 20) und nicht ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen bedürfen keiner Bewilligung nach Abs. 1; sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch unter Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb sind zu untersagen, wenn diese Voraussetzungen auch bei Einhaltung der in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzuschreibenden Auflagen nicht gegeben sind.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes,
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens,
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers,
4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte,
5. eine Grundbuchsabschrift, die nicht älter als sechs Wochen ist,
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen,
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung,
10. eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen,
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und
12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82a Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 532/1993).

(4) Bei der Errichtung von Anlagen gemäß § 37 sind lediglich die in Abs. 3 Z 1 bis 11 erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(5) Wird eine Bewilligung gemäß Abs. 1 beantragt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde des Standortes und, sofern es sich nicht um Anlagen gemäß § 37 handelt, im Landesamtsblatt für das Burgenland öffentlich

bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen, bei Anlagen gemäß § 37 eine Frist von zwei Wochen, einzuräumen, innerhalb der gegen die Bewilligung der Abfallbehandlungsanlage von den Nachbarn (Abs. 7) begründete schriftliche Einwendungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können.

(6) Parteistellung in diesem Verfahren haben:

1. die betroffenen Grundstückseigentümer,
2. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Abfallbehandlungsanlage und
3. Nachbarn (Abs. 7), die fristgerecht Einwendungen gemäß Abs. 5 erhoben haben.

(7) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(8) Vor der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Bewilligung ist eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind alle Beteiligten und Parteien, wie Nachbarn, Planverfasser, beteiligte Behörden, Sachverständige, insbesondere ein Amtssachverständiger für Wasser- und Abfallwirtschaft, für Sanitätswesen und Raumplanung, allenfalls für Naturschutz, zu laden. Die Planungsunterlagen sind den Ämtern, die diese Sachverständigen entsenden, mindestens drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung zu übermitteln.

(9) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Abfallbehandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(10) Der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage hat eine Betriebsordnung zu erlassen, die unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 und die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Anordnungen die zu einem geordneten Betrieb erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat. Die Betriebsordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Allgemeines (kurze Beschreibung der Abfallbehandlungsanlage),
2. Organisationsvorschriften (Pflichten des Personals, Auflistung der Abfälle, für deren Aufnahme die Abfallbehandlungsanlage geeignet ist, Betriebszeiten u.dgl.),
3. Betriebsplan,
4. Betriebsvorschriften und
5. Unfallverhütungsvorschriften.

Die Betriebsordnung bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsordnung den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Der Betreiber der Abfallbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Angaben nach Z 1 und 2 bei den Einfahrten in die Anlage in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 30

Abfallrechtliche Bewilligung

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen nach § 29 Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die abfallrechtliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften des § 4, dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993) sowie dem Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) entspricht und nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichen-falls vorzuschreibenden geeigneten Auflagen zu erwarten ist, daß durch das Vorhaben

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird,
2. die Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet sowie Gewässer, Luft und Boden nicht nachhaltig beeinträchtigt werden,
3. Interessen des Schutzes der Natur sowie des Orts- oder Landschaftsbildes nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
4. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
5. Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,
6. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
7. kein Widerspruch zu den für verbindlich erklärten Teilen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 7 Abs. 3) entsteht.

(3) Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes gilt nicht als Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 2 Z 4.

(4) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 2 Z 5 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Abfallbehandlungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(5) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Bewilligung darf mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen begonnen werden, wenn nur der Bewilligungswerber gegen den Bewilligungsbescheid berufen hat und die Auflagen des Bewilligungsbescheides bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten werden.

(6) Für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage ist eine Baubewilligung nicht erforderlich. Die einschlägigen bautechnischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

§ 31

Fertigstellungsanzeige

Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Bewilligungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird.

§ 32

Instandhaltung

Der Rechtsträger, der eine Abfallbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 33

Aufsicht

(1) Abfallbehandlungsanlagen unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist in gebotenen regelmäßigen Abständen an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Überprüfung sind die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betreiber der Abfallbehandlungsanlage die Beseitigung dieser Mängel entsprechend dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993) binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. § 34 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 34

Abänderungen von Bewilligungen

Ergibt sich nach Erteilung einer Bewilligung gemäß § 30 bzw. nach Erteilung von Bewilligungen gemäß § 20 Müllgesetz 1980, LGBl.Nr. 15, daß öffentliche Interessen (§ 4 Abs. 3) oder Nachbarn (§ 29 Abs. 7) trotz Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden oder sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

§ 35

Auflassung

(1) Der Rechtsträger einer Abfallbehandlungsanlage ist verpflichtet, bei deren Auflassung alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) erforderlich sind.

(2) Die Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen ist an eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden; vorher ist eine mündliche Verhandlung abzuführen, zu der

zumindest die Amtssachverständigen für Wasser- und Abfallwirtschaft, Gesundheitswesen sowie allenfalls der Vertreter der Naturschutzbehörde zu laden sind.

(3) In der Bewilligung gemäß Abs. 2 sind unter Setzung einer angemessenen Frist jene Vorkehrungen aufzutragen, die ausschließen, daß die aufgelassene Anlage Mißstände aufweist, die den öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) zuwiderlaufen. Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt Parteistellung nur dem Rechtsträger der Anlage und dem Grundstückseigentümer zu.

§ 36

Enteignung

(1) Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen und für die Schaffung notwendiger Zufahrtswege zu diesen können auf Antrag des Verbandes das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn der Verband ein für diese Zwecke geeignetes Grundstück weder aus seinem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrsübliches Entgelt beschaffen kann.

(2) Auf die Enteignung und das Enteignungsverfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl.Nr. 71, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 137/1975, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte einschließlich der Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103 (Einförstungsrechte) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke oder des gesamten Grundstückes oder der Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die beantragte Belastung ihre bisherige Benützbarkeit verlieren würden.
2. Es gelten hinsichtlich der Rückübereignung die Bestimmungen im Sinne des § 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 420/1992, und zwar auch dann, wenn der Betrieb der Anlage vor Ablauf von zwanzig Jahren ab Rechtskraft der Enteignung dauernd eingestellt wird.

§ 37

Behandlung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriäl

(1) Jede Gemeinde hat vorzusorgen, daß in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriäl (§ 2 Abs. 7 und 8), die im Gemeindegebiet anfallen, nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993) und unter Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) abgelagert werden können.

(2) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriäl durch Beauftragung befugter Dritter oder Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bode-
naushub und Abraummateriel gelten die §§ 28 bis 36 mit Ausnahme der Bestimmung des
§ 29 Abs. 3 Z 12 sinngemäß.

VI. ABSCHNITT

Pflichten und Verbote

§ 38

Betreten von Grundstücken

(1) Den Organen der Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und den von diesen heran-
gezogenen Sachverständigen bzw. den Beauftragten des Verbandes in Besorgung der im § 1
Abs. 3 genannten Angelegenheiten ist zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes
oder der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide befolgt werden, ungehinderter
Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Grundstücken und erforderliche Auskunft
zu gewähren. Die Auskunftspflicht ist ausgeschlossen in den Fällen des § 49 Abs. 1 AVG so-
wie im Hinblick auf § 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 91/1993, in jenen Fällen, in denen das Interesse des Betroffenen an
der Geheimhaltung das öffentliche Interesse an der Erteilung der Auskunft offenkundig über-
wiegt. Die Beauftragten haben einen vom Verband ausgestellten Ausweis mit sich zu führen
und diesen auf Verlangen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten
vorzuweisen.

(2) Die den Beauftragten des Verbandes dabei bekanntgewordenen persönlichen, betriebli-
chen oder gesellschaftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Abfallbehandlungsanlagen Vorarbeiten
(zB Bohrungen, Messungen, Materialentnahmen) auf fremden Grund und will der Grund-
stückseigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn die Behörde zur Duldung ver-
pflichten. § 36 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 39

Anzeigepflicht

Bei Wechsel des Eigentums (der Innehabung) an einem im Pflichtbereich gelegenen Grund-
stück haben der bisherige Eigentümer (Inhaber) und der neue Eigentümer (Inhaber) dem
Verband dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 40

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten erlassenen Be-
scheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer. Dies gilt nicht für Bescheide nach § 41.

§ 41

Ablagerungsverbot, Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen, Sanierung von Altlasten

- (1) Es ist verboten, Landschaftsteile - wie Wiesen, Felder, Gewässer, Uferböschungen, Rastplätze, Wege aller Art, Schottergruben und Steinbrüche - durch Ablagern oder Wegwerfen von Abfall zu verunstalten oder zu verunreinigen.
- (2) Wenn jemand widerrechtlich Abfall ablagert, hat die Gemeinde seine Identität festzustellen und ihm aufzutragen, den Abfall auf seine Kosten zu entfernen. Wenn sie seine Identität nicht feststellen kann, hat sie die Abfallentfernung dem Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück Abfall widerrechtlich zurückgelassen wurde, aufzutragen, allerdings nur dann, wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. Kann weder ein Verursacher festgestellt, noch dem Liegenschaftseigentümer eine Zustimmung bzw. ein Verschulden nachgewiesen werden, so hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Ablagerung erfolgte, für die Beseitigung des Abfalls auf ihre Kosten, unbeschadet des Anspruchs auf Kostenersatz gegen den Verursacher, zu sorgen.
- (3) Ist die Gemeinde zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 185/1993, bzw. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß dem Wasserrechtsgesetz, BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993, verpflichtet, kann sie den Verband beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen gegen Kostenersatz durchzuführen. Der Verband ist zur Übernahme dieses Auftrages verpflichtet, wenn die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen gesichert ist.

VII. ABSCHNITT

Burgenländischer Müllverband (Verfassungsbestimmungen)

§ 42

Aufgaben

- (1) Die Gemeinden des Burgenlandes bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Burgenländischer Müllverband". Er hat seinen Sitz in Oberpullendorf.
- (2) Dem Verband obliegt die Besorgung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 43

Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,

2. der Verbandsvorstand,
3. die Berufungskommission und
4. der Verbandsobmann.

(2) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Berufungskommission ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Geschäftsführung dieser Organe ist ansonsten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 44 Abs. 1 bis 7 und 9, 45 und 48 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand bzw. die Berufungskommission und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.

§ 44

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Gemeindevertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden sowie je zwei von den Interessenvertretungen der Gemeinden entsendeten Vertretern. Jede verbandsangehörige Gemeinde ist durch den Bürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch Ersatzmitglieder vertreten. Das vom Bürgermeister zu entsendende Ersatzmitglied muß Mitglied des Gemeinderates sein. Im Falle der Amtsenthebung des Bürgermeisters (§ 28 Burgenländische Gemeindeordnung) wird die Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters durch den ersten Vizebürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

(3) Das von den Mitgliedern auszuübende Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der entsendenden Gemeinde in der Form, daß Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern mit einer Stimme vertreten sind und für je weitere begonnene 1000 Einwohner je eine weitere Stimme hinzukommt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung bestimmten Ergebnis.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind binnen vier Wochen nach Ablauf der Funktionsperiode der Verbandsversammlung durch den bisherigen Verbandsobmann zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Verbandsvorstandes einzuberufen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebührt aus den Mitteln des Verbandes eine pauschalisierte Vergütung als Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 45

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten des Verbandes:

1. die Wahl des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters, ihrer Vertreter sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. die Beschlußfassung über pauschalisierte Vergütungen von Barauslagen und Verdienstentgang für Verbandsfunktionäre,
3. die Beschlußfassung über Art und Umfang der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen (einschließlich der Abfuhr von Abfällen) unter Bedachtnahme auf den Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7),
4. die Beschlußfassung über die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung (Rechnungsabschluß),
5. die Beschlußfassung über die Tarifverordnung (§ 64),
6. die Beschlußfassung über den Dienstposten- bzw. Personalplan und
7. die Errichtung von und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Beschlüsse der Versammlung gemäß Abs. 1 Z 2 bis 7 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Beschlußfassung Rechtsvorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben oder seiner privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden, oder wenn die beabsichtigte Maßnahme für den Verband mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist.

§ 46

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter, ihren Vertretern und weiteren zehn Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes hat die Versammlung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 zu wählen.
- (3) Der Verbandsobmann wird von der stärksten, der Verbandsobmannstellvertreter von der zweitstärksten Parteifraktion der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In gleicher Weise ist für jeden ein Vertreter zu wählen.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden unter Einrechnung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und ihrer Vertreter von den anspruchsberechtigten Parteifraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 70 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Wahlvorschläge gemäß Abs. 3 und 4 bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der betreffenden Parteifraktion. Bei Vornahme der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteifraktion anwesend sein.
- (6) Erlischt das Amt als Mitglied der Versammlung, erlischt auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.

§ 47

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist in den Angelegenheiten des Verbandes das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, zusammen.

§ 48

Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission besteht aus sechs Mitgliedern des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Ersatzmitglieder hat der Verbandsvorstand in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zu wählen. Hiebei wird der Vorsitzende von der stärksten Parteifraktion des Verbandsvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf die übrigen Mitglieder der Berufungskommission finden die §§ 46 Abs. 4 und 5 und 50 sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Berufungskommission obliegt die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verbandsbehörde erster Instanz (§ 49 Abs. 3). Sie ist in diesem Zuständigkeitsrahmen auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der verfahrensrechtlichen Vorschriften.

§ 49

Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter

- (1) Unbeschadet des § 59 Abs. 2 vertritt der Verbandsobmann den Verband nach außen und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand. Im Verhinderungsfall wird er durch den Verbandsobmannstellvertreter vertreten.
- (2) Im übrigen leiten und beaufsichtigen der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter gemeinsam und einvernehmlich die gesamte Verwaltung des Verbandes. Sie sind Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes; diese sind an die gemeinsamen Weisungen des Verbandsobmannes und Verbandsobmannstellvertreters gebunden.
- (3) Dem Verbandsobmann obliegt ferner im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz. Erledigungen und Ausfertigungen werden, sofern die Fertigung nicht einvernehmlich Bediensteten übertragen wird, vom Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter gezeichnet. Urkunden, durch welche zivilrechtliche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind von ihnen und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.
- (4) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter werden im Verhinderungsfall in den Angelegenheiten der Abs. 2 und 3 durch ihre Vertreter (§ 46 Abs. 3 letzter Satz) vertreten.

§ 50

Vertrauen zur Amtsführung

(1) Der Verbandsobmann, der Verbandsobmannstellvertreter, ihre Vertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des Verbandes des Vertrauens derjenigen Parteilraktion der Verbandsversammlung, die sie gewählt hat.

(2) Wird einem von ihnen auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder der Parteilraktion unterstützt sein muß, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Mißtrauen ausgesprochen, erlischt das Amt. Bei Vornahme dieser Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteilraktion anwesend sein. Nach Ausspruch des Mißtrauens gegenüber dem Verbandsobmann oder Verbandsobmannstellvertreter hat der jeweilige Vertreter sogleich die Geschäfte zu übernehmen. Binnen vier Wochen sind die erforderlichen Maßnahmen für die restliche Dauer der Funktionsperiode gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zur Verbandsversammlung wird durch den Ausspruch des Mißtrauens nicht berührt.

§ 51

Besorgung der Geschäfte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Führung der Geschäfte ein Büro einrichten. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters obliegt die Leitung des Büros und die Führung der Geschäfte Bediensteten des Verbandes (Geschäftsführung).

(2) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter haben die Gliederung des Büros und die Geschäftseinteilung festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

(3) Der Verband kann mit seinen Bediensteten privatrechtliche Dienstverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse eingehen. Auf Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Verband stehen, finden die Regelungen des II. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBI. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.

(4) Verordnungen des Verbandes sind, sofern sie sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde beziehen, vom Bürgermeister dieser Gemeinde gemäß § 75 der Burgenländischen Gemeindeordnung kundzumachen. Andere Verordnungen des Verbandes sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 52

Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten für die Haushaltsführung des Verbandes sinngemäß die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung.

§ 53

Voranschlagsentwurf

(1) Der Voranschlagsentwurf ist durch zwei Wochen während der Dienstzeit in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der Voranschlagsentwurf mindestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 54

Änderung des Voranschlages, Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Voranschlages nicht vorausgesehen werden konnten und vom Verbandsvorstand genehmigt wurden.

(2) Derartige Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind der Verbandsversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, daß die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist der Verbandsversammlung jedenfalls vor Ablauf des Haushaltsjahres der Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 55

Anordnungsbefugnis in Fällen äußerster Dringlichkeit

In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug darf der Verbandsobmann im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter die dringend notwendigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben unter eigener Verantwortlichkeit anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Verbandsvorstandes erwirken.

§ 56

Grundsätze der Verrechnung

Die Gebarungsverrechnung hat nach den Grundsätzen der kaufmännischen Betriebsaufzeichnungen (Doppik) zu erfolgen.

§ 57

Rechnungsabschluß

(1) Der Rechnungsabschluß ist auf Grundlage einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz auszuarbeiten.

(2) Der Rechnungsabschluß und die Bilanz sind vor Vorlage an die Verbandsversammlung, die jedenfalls vor Ablauf des nächstfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat, in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(3) Der § 53 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 58

Prüfungsausschuß

Den Beratungen des Prüfungsausschusses ist jedenfalls ein betriebswirtschaftlicher Sachverständiger beizuziehen.

§ 59

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Die Vertretung des Verbandes in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt dem Verbandsobmann im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter. Die Vertreter des Verbandes sind für die genaue Befolgung der vom Verbandsvorstand erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

§ 60

Vorstellung

Wer durch einen Bescheid der Berufungskommission in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Landesregierung erheben. Der § 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung gilt hiebei sinngemäß.

§ 61

Aufsicht

Der Verband unterliegt, soweit er Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgt, der Aufsicht der Landesregierung. Die §§ 79 und 81 bis 86 der Burgenländischen Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

VIII. A B S C H N I T T

Verbandsbeiträge

(Verfassungsbestimmungen)

§ 62

Beitragspflicht

(1) Die Benützer der vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen zur Behandlung von Abfall (§ 2 Abs. 9) haben für diese Benützung dem Verband Beiträge in Geld zu leisten.

(2) Die Beiträge bestehen aus

1. einem Müllbehandlungsbeitrag für die Benützung von Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Haushalts- und Sperrmüll (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie
2. einem Abfallbehandlungsbeitrag für die Benützung von Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von betrieblichen Abfällen (§ 2 Abs. 4).

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Müllbehandlungsbeiträge entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bescheide gemäß §§ 11 und 13, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Müllsammelgefäße beigestellt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Abfallbehandlungsbeitrages entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der betrieblichen Abfälle zur Sammlung, Beförderung oder Behandlung.

(5) Für die Sammlung, Beförderung oder Behandlung von betrieblichen Abfällen auf Grund privatrechtlicher Verträge kann der Verband anstatt Beiträgen auch Entgelte einheben.

§ 63

Beitragsschuldner

(1) Zur Beitragsleistung sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 der Anschlußpflicht unterliegen oder gemäß §§ 13, 21 und 25 die Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen benutzen.

(2) Miteigentümer schulden die Beiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume verbunden ist.

(3) Sind zur Beitragsleistung Inhaber verpflichtet, haften die Eigentümer persönlich für die Beitragsschuld. Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen haftet der neue Eigentümer (Miteigentümer) für alle Beitragsschulden, die seit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, entstanden sind.

§ 64

Höhe der Beiträge, Tarifverordnung

(1) Die Höhe der Beiträge ist vom Verband nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland in Orientierung an den Grundsätzen der Abfallvermeidung und -verwertung in einer Tarifverordnung festzusetzen. Für nach Art und Umfang gleichartiger Leistungen oder Teilleistungen sind dem Solidaritätsprinzip entsprechend landesweit einheitliche Tarife festzusetzen.

(2) Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag zu den Aufwendungen des Verbandes für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Abfallsammlung, -beförderung und -behandlung und den nicht direkt verursachergerecht zuordenbaren Aufwendungen sowie aus einem Entsorgungsbeitrag zu den Aufwendungen des Verbandes für die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls.

(3) Die Höhe der Beiträge ist nach der Anzahl der für ein Grundstück verwendeten Abfallbehälter, nach dem Behältervolumen, nach der Anzahl der Entleerungen oder nach Art, Gewicht oder Menge der zu behandelnden Abfälle so festzulegen, daß der mutmaßliche Jahresertrag das jährliche Erfordernis für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung einschließlich notwendiger Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Errichtung, die Bereitstellung, die Erhaltung, den Betrieb und die Auflassung der vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen zur Abfallsammlung und -behandlung (§ 2 Abs. 9 und 10) einschließlich der Zinsen für Fremdkapital, der kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital sowie der Bildung der nach kaufmännischer Sorgfaltspflicht erforderlichen Rückstellungen sowie der durch Rückstellungsdotierung nicht abgedeckten kalkulatorischen Wagnisse nicht übersteigt. Bei der Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zugrunde zu legen.

(4) Im Sinne der Ziele und Grundsätze gemäß § 4 sollen bei der Beitragsbemessung Anreize zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

(5) Zu den Errichtungskosten im Sinne des Abs. 3 zählen nicht die dem Verband für die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen gewährten Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind.

(6) Soweit es unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten Verteilung der Beitragsleistungen auf alle Benützer erforderlich ist, ist der Tarif nach Art und Umfang gleichartiger Leistungen oder Teilleistungen in Tarifgruppen mit jeweils eigenen Beitragssätzen zu unterteilen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung von Mehrkosten, die für die besondere Behandlung von Abfällen anfallen, oder für Beitragsverpflichtete, die Abfall selbst zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abführen.

(7) Die Tarifeinnahmen dürfen insgesamt jene Kosten, die dem Verband bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung seiner Aufgaben erwachsen, nicht übersteigen. Bei der Kostenermittlung ist ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zulässig.

§ 65

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Verband nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Tarifverordnung mit Bescheid festzusetzen.

(2) Ein laufender Müllbehandlungsbeitrag ist mit seinem Jahresbetrag festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Beitragsbescheid zu erlassen ist.

(3) Der laufende Müllbehandlungsbeitrag wird mit seinem Jahresbetrag an dem Tag und dem Monat fällig, die ihrer Bezeichnung nach dem Tag und dem Monat der ersten Fälligkeit dieses Jahresbetrages entsprechen. Fällt die erste Fälligkeit auf den 29. Februar, werden die nachfolgenden Jahresbeträge am ersten März fällig.

(4) Der Abfallbehandlungsbeitrag wird im Falle der Übergabe des Abfalls zur Behandlung mit dieser Übergabe fällig.

IX. A B S C H N I T T

Abfallbehandlungsabgabe, Eigener Wirkungsbereich und Auskunftspflicht

§ 66

Abfallbehandlungsabgabe

Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß §§ 20 und 37 werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zur Erhebung einer Abfallbehandlungsabgabe ermächtigt.

§ 67

Eigener Wirkungsbereich

Die von der Gemeinde oder vom Verband nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 68
Auskunftspflicht

Die Gemeinden haben dem Verband die für die Feststellung der Beitragspflicht nach dem VIII. Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

X. ABSCHNITT
Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 69
Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 500 000 S, wer

- a) entgegen § 29 Abs. 1 bewilligungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen ohne abfallrechtliche Bewilligung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;
- b) entgegen § 30 Abs. 5 mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage vor Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Bewilligung beginnt oder die Auflagen nicht einhält;
- c) einem ihm gemäß § 33 oder § 34 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;

2. mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 100 000 S, wer

- a) betriebliche Abfälle nicht entsprechend einem Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 oder entgegen einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 3 erfaßt oder behandelt;
- b) entgegen § 21 Abs. 2 den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt;
- c) eine Anzeige gemäß § 23 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
- d) entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle einer diesem Gesetz widersprechenden Behandlung zuführt;
- e) entgegen § 29 Abs. 10 eine Abfallbehandlungsanlage ohne Vorliegen einer Betriebsordnung betreibt;
- f) gegen die sich aus § 32 ergebende Verpflichtung, die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, verstößt;
- g) die gemäß § 33 oder § 34 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
- h) entgegen § 41 Abs. 1 Landschaftsteile durch Ablagern oder Wegwerfen von Abfall verunstaltet oder verunreinigt;
- i) entgegen § 69 Abs. 3 einem Auftrag zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;

3. mit einer Geldstrafe von 500 S bis 50 000 S, wer

- a) einer nach § 6 Abs. 1 erlassenen Verordnung über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten zuwiderhandelt;
- b) entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Haushalts- oder Sperrmülls nicht durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen läßt;

- c) entgegen § 15 ungeeignete Müllsammelgefäße verwendet oder den Vorschriften über die Reinigung der Müllsammelgefäße zuwiderhandelt;
- d) auf eine andere als in § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 festgelegte Weise Müllsammelgefäße bereitstellt;
- e) entgegen § 19 Abfallbehälter befüllt, entleert, umleert, durchsucht, Haushaltsmüll in Müllsammelgefäße einstampft, andere Abfälle als Haushaltsmüll einbringt oder Abfallbehälter mutwillig beschädigt, vom jeweiligen Standplatz grundlos entfernt oder deren Beschaffenheit ändert;
- f) Abfälle, die außerhalb des Pflichtbereiches anfallen, entgegen § 25 sammelt, abführt oder behandelt;
- g) entgegen § 38 den Zutritt nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Vorarbeiten nicht vornehmen läßt.

(2) Die Straf gelder fließen der Gemeinde, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zu.

(3) Unabhängig von einer Bestrafung, einer Schadenersatzpflicht oder einer sonstigen Geldleistungsverpflichtung, ist demjenigen, der die Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 37 Abs. 1, übertreten hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Bei Gefahr im Verzug hat dies die Behörde unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 70

Übergangsbestimmungen (Verfassungsbestimmungen)

(1) Der gemäß § 33 Müllgesetz 1980, LGBL.Nr. 15, gebildete Gemeindeverband "Burgenländischer Müllverband" ist ein Gemeindeverband nach § 42 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Bestehende Müllabfuhrordnungen für die Gemeinden sind längstens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten (§ 71) diesem Gesetz anzupassen; andernfalls sind diese Müllabfuhrordnungen aufzuheben.

(3) Bescheide gemäß §§ 8 und 9 des Müllgesetzes 1980, LGBL.Nr. 15, gelten im Sinne der §§ 15 und 16 dieses Gesetzes als erlassen.

(4) Bewilligungen gemäß § 20 des Müllgesetzes 1980, LGBL.Nr. 15, gelten als Bewilligungen im Sinne des § 30 dieses Gesetzes.

(5) Der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1986, Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 82/1986, auf Grund der §§ 32 und 53 Abs. 4 des Müllgesetzes 1980, LGBL.Nr. 15, erlassene Müllplan bleibt bis zur Erlassung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes rechtswirksam und gilt als Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 3.

(6) Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten (§ 71) Abfallsammelstellen gemäß § 20 Abs. 1 einzurichten und zu betreiben. Die Gemeinden sind weiters verpflichtet, dafür vorzusorgen, daß binnen drei Jahren Anlagen gemäß § 37 Abs. 1 in ihrem Gebiet errichtet und betrieben werden oder die Beseitigung von Bauschutt, Bode-naushub und Abraummateri al gemäß § 37 Abs. 2 durchgeführt wird.

(7) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung sowie die Wahl der Verbandsorgane haben ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten (§ 71) zu erfolgen. Soweit Organe des Verbandes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht gewählt sind, haben der bisherige Obmann und Obmannstellvertreter des Burgenländischen Müllverbandes einvernehmlich bis zur Beschlußfassung gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 die laufenden unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandes zu führen.

(8) Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften weiterzuführen. Strafverfahren nur, wenn dies für den Beschuldigten günstiger ist.

§ 71

Schlußbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. (Verfassungsbestimmung) Müllgesetz 1980, LGBl.Nr. 15,
2. Müllgebührengesetz, LGBl.Nr. 4/1975.

(3) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) ist längstens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen.

Vorblatt

I. Problem:

Das neue Abfallwirtschaftsgesetz, in Kraft getreten am 1. Juli 1990, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 257/1993, im folgenden AWG genannt, hat das Abfallrecht verändert - es löste das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz ab und novelierte Bestimmungen in anderen abfallrelevanten Gesetzen.

Die weitreichendste Auswirkung ist jedoch, daß aufgrund von Kompetenzänderungen zwischen Bund und Ländern das Abfallrecht nahezu gänzlich neu geordnet worden ist. Die Verabschiedung des AWG verpflichtet die Länder zur Anpassung ihrer Abfallgesetze.

II. Ziel:

Das neue AWG bedeutet eine gänzliche Neuordnung des österreichischen Abfallrechtes, sowohl in seinen Zielsetzungen wie auch in seinen Auswirkungen. Die Zielsetzungen ergaben sich aufgrund der langjährigen Entwicklung der Abfallwirtschaft und der derzeitigen unzureichenden Situation.

Die zukünftige Abfallwirtschaft soll in folgender Rangordnung betrieben werden:

- a) Abfallvermeidung
- b) Abfallverwertung
- c) Abfallentsorgung

Auch die Abfallwirtschaft im Burgenland wird sich künftig an diesen Zielbestimmungen, die zur inhaltlichen Determinierung der zu ergreifenden Maßnahmen beitragen, zu orientieren haben.

III. Inhalt:

- Festschreibung der Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- Verpflichtung des Landes, des Burgenländischen Müllverbandes und der Gemeinden sowie der von diesen eingerichteten oder beherrschten Stellen zu einem öffentlichen Beschaffungswesen im Sinne der Abfallvermeidung und -verwertung
- Schaffung eines Landes-Abfallwirtschaftsplanes durch die Landesregierung
- Einrichtung eines Abfallwirtschaftsbeirates
- Verpflichtung zur Abfalltrennung zum Zwecke weitestgehender Abfallverwertung
- Umfassende Regelung der Sammlung und Behandlung von Abfällen

- Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Feststellung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen und deren Errichtung
- Einrichtung von örtlichen Abfallsammelstellen
- Einrichtung von örtlichen oder regionalen Bauschuttdeponien
- Einrichtung einer Abfallaufsicht mit umfassenden Kontrollrechten
- Pflicht der Bewilligungsbehörde zur regelmäßigen Überprüfung von Abfallbehandlungsanlagen zusätzlich zur Abfallaufsicht
- Vorkehrungen für Sofortmaßnahmen bei akuten Mißständen und für ausreichende Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Übertretung dieses Landesgesetzes
- Bewußte Stärkung des Prinzips der Kostenwahrheit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft
- Schaffung von finanziellen Anreizen zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen
- Wegfall der einmaligen Beitragsarten (Kostenersatz, Anschlußbeiträge)

IV. Alternativen:

Regelung im bereits bestehenden Müllgesetz, LGBl.Nr. 15/1980.

V. EG- Konformität:

Wie schon das AWG orientiert sich der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Vermeidungs- und Verwertungsvorschriften an ähnlichen Abfallgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Dänemark. Das dänische Verbot der Einfuhr sowie des Verkaufs von Getränken in Einwegflaschen und die Beschränkung auf Pfandflaschen wurde vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil Nr. 302/1986 ausdrücklich als eine zum Umweltschutz beitragende und damit sachlich gerechtfertigte Beschränkung des Prinzips der Freizügigkeit des Warenverkehrs erachtet. Sachlich begründete Vermeidungs- und Verwertungsvorschriften können daher als EG-konform angesehen werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften über die Sammlung und Abfuhr sowie Ablagerung und sonstige Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes entsprechen im wesentlichen der Richtlinie 375 L0442 des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L0156 des Rates vom 18. März 1991, sodaß sich auch aus dem übrigen Regelungsinhalt keine Widersprüche zum EG-Recht ergeben werden.

VI. Kosten:

Die Vollziehung dieses Landesgesetzes wird zu einer finanziellen Mehrbelastung des Landes, des Burgenländischen Müllverbandes und der Gemeinden führen.

Die Mehrbelastung des Landes ergibt sich aus:

- Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes
- Einrichtung des Abfallwirtschaftsbeirates
- Verstärkte Aufsicht über Abfallbehandlungsanlagen

Die Mehrbelastung für den BMV besteht in:

- Einführung der flächendeckenden getrennten Sammlung einzelner Stoffgruppen
- Erhöhte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen (einschließlich abfallwirtschaftlicher Bauaufsicht)
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit

Die Mehrbelastung der Gemeinden besteht in:

- Einrichtung und Betrieb von örtlichen Abfallsammelstellen
- Einrichtung und Betrieb von Bauschuttdeponien

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand sowie das Ausmaß der Sachkosten für das Land, den Burgenländischen Müllverband bzw. den Umweltdienst sowie für Gemeinden können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Die in den letzten Jahren steigende Tendenz des Abfallaufkommens und die damit notwendigerweise verbundenen Probleme im Gesamtbereich der Umwelt bedingen ein Umdenken nicht nur der Verhaltensweise jedes einzelnen Konsumenten, sondern besonders auch der Produktionsbetriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen. Auch der Landesgesetzgeber ist im Hinblick darauf sowie durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, die einen eigenen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" in die Bundesverfassung einfügte (siehe Punkt 2), zu einer Reaktion aufgerufen, um eine den Erfordernissen einer geordneten Abfallwirtschaft entsprechende landesgesetzliche Regelung zu schaffen. Die Gesetzgebung und die Vollziehung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle fällt nunmehr dem Bund zu, für nicht gefährliche Abfälle besteht eine Regelungszuständigkeit der Länder, sofern nicht aufgrund eines objektiven Bedarfes für bestimmte Bereiche auch Regelungen für nicht gefährliche Abfälle vom Bund erlassen werden (sogenannte Bedarfskompetenz). Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß im besonderen der Abfallbereich, für den die Länder Verantwortung tragen, einen Großteil des zur Verfügung stehenden Deponievolumens in Anspruch nimmt und damit zur Problematisierung der abfallwirtschaftlichen Situation wesentlich beiträgt.

Im Vordergrund der Neuregelung der burgenländischen Abfallwirtschaft steht zweifelsohne die Vermeidung von Abfällen, der vorliegende Entwurf enthält daher entsprechende Vermeidungsvorschriften. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung derartiger Rechtsvorschriften (Abfallvermeidung und Abfallverwertung) ist durch die Inanspruchnahme der (vorerwähnten) Bedarfskompetenz des Bundes auch auf dem Gebiet der nichtgefährlichen Abfälle weitgehend zurückgedrängt. Die Möglichkeiten auf Landesebene bestehen vor allem darin, durch Information und Motivation einen Beitrag zur Abfallvermeidung zu leisten. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung sollen Verhaltensänderungen sowohl im Konsum der Haushalte als auch in den Produktionsweisen der Betriebe erreicht werden. Diese Möglichkeiten müssen ebenso durch die Vorbildfunktion der Verwaltungsdienststellen und anderen öffentlichen Einrichtungen wahrgenommen werden. Eine indirekte Eingriffsmöglichkeit besteht weiters durch die Einführung eines mengen/massenbezogenen Abfallbeitragssystems.

Da trotz Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen in einer Industriegesellschaft Abfälle anfallen werden, muß auch für eine sonstige umweltschutzverträgliche Abfallbehandlung Vorsorge getroffen werden. Daher ist auch auf die Festlegung von Standorten für geeignete Abfallbehandlungsanlagen sowie auf deren Errichtung besonderes Augenmerk zu legen; es steht außer Zweifel, daß das berechnete Schutzbedürfnis der Anrainer dabei Berücksichtigung zu finden hat. Diese vorgesehene Zielkonzeption kann durch eine Novellierung des geltenden Bgld. Müllgesetzes, LGBl.Nr. 15/1980, nicht erreicht werden, sodaß sich das Erfordernis einer gänzlichen Neuregelung ergibt.

Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Gesetzeswerk als Ergebnis von Verhandlungen der im Landtag vertretenen Parteien anzusehen ist, sollen die Abschnitte VII und VIII sowie die damit im Zusammenhang stehenden Übergangsbestimmungen des X. Abschnittes einer erhöhten Bestandsgarantie unterliegen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieser

Bestimmungen soll daher nur mit der für Landesverfassungsgesetze erforderlichen qualifizierten Mehrheit erfolgen können.

2. Ursache für die bisherige extreme Rechtszersplitterung im Bereich der Abfallwirtschaft waren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die österreichische Bundesverfassung kannte bis zur B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, keine eigenen Kompetenztatbestände für Abfallwirtschaft, Abfallbeseitigung, Abfallbehandlung oder Abfallentsorgung. Das Fehlen eines eigenen Kompetenztatbestandes für den Bereich Abfall hatte zur Folge, daß unter diesen Gesichtspunkten keine einheitliche Regelung erfolgen konnte. Als sogenannte "Annexmaterie" konnte die Abfallwirtschaft vom Bund nur im Zusammenhang mit Sachmaterien geregelt werden, die in den Kompetenzbestimmungen des BundesVerfassungsgesetzes als Angelegenheiten des Bundes angeführt werden; im übrigen war sie nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 B-VG von den Ländern wahrzunehmen. Aus dieser Kompetenzregelung resultierte die abfallpolitisch problematische und in der Praxis kaum realisierbare Unterscheidung zwischen "Landesabfall" (im wesentlichen Haus- und Sperrmüll) und "Bundesabfall" (im wesentlichen Sonderabfall aus Gewerbe und Industrie).

Die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, hat in die Kompetenzartikel der Bundesverfassung einen eigenen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft" eingefügt. Diese für die bundesstaatliche Aufteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung bedeutungsvolle Neuregelung geht im grundsätzlichen von folgender Absicht aus: Für gefährliche Abfälle soll eine umfassende Zuständigkeit des Bundes bestehen, für sogenannte nicht gefährliche Abfälle die ebenso umfassende Zuständigkeit der Länder; diese allerdings unter dem Verfassungsvorbehalt, daß nicht - wegen eines objektiven Bedarfes - bestimmte Bereiche daraus vom Bund geregelt werden.

Die Schaffung des eigenen Kompetenztatbestandes "Abfallwirtschaft" betreffend gefährliche Abfälle beseitigte den vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Annexcharakter (VfSlg. 7792/1976) der Angelegenheiten der unschädlichen Beseitigung solcher Abfälle zu einzelnen Kompetenztatbeständen. Eine "Stammkompetenz" des Bundes zur Regelung sogenannter nicht gefährlicher Abfälle, die in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), ist seit dem 1. Jänner 1989 nicht mehr gegeben. Die Kompetenz zur grundsätzlich umfassenden Regelung der Abfallwirtschaft betreffend die sogenannten nicht gefährlichen Abfälle fällt demnach unter die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Diese Generalkompetenz der Länder für sogenannte nicht gefährliche Abfälle wird jedoch im erwähnten Sinne durch die Bedarfskompetenz des Bundes überlagert.

Für das Verständnis der Reichweite des Begriffes "Abfallwirtschaft" ist von Bedeutung, daß der Verfassungsgesetzgeber von folgendem Begriffsverständnis ausgegangen ist: "Vorauszuschicken ist, daß der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist." Der Kompetenztatbestand Abfallwirtschaft ermächtigt - im Bereich sogenannter nicht gefährlicher Abfälle grundsätzlich umfassend in gleicher Weise die Länder - somit nicht nur zur Erlassung verwaltungs- polizeilicher Vorschriften für die ordnungsgemäße "Entsorgung", sondern auch zu Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und damit zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen.

Das AWG definiert im Rahmen seiner Begriffsbestimmungen, was unter gefährlichen Abfällen zu verstehen ist.

Alles was durch Umkehrschluß demnach sogenannter nicht gefährlicher Abfall ist (nämlich: Abfälle aus Haushalten - ausgenommen Problemstoffe - einschließlich des sperrigen Abfalls und der ungefährlichen Abfälle aus Betrieben), unterliegt prinzipiell der Regelungsmacht des Landesgesetzgebers, die allerdings - wie erwähnt - durch die Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes potentiell eingeschränkt werden kann.

Die in diesem Umfang bestehende Länderkompetenz umfaßt auch die gesetzliche Regelung der Standortfestsetzung und einer im öffentlichen Interesse erforderlichen Enteignung für Anlagen für sog. nicht gefährliche Abfälle, aber auch von verwaltungspolizeilichen Überwachungs- und Zwangsbefugnissen sowie von Strafbestimmungen.

Dem § 3 des AWG ist zu entnehmen, daß der Bundesgesetzgeber ein österreichweit einheitliches Regelungsbedürfnis (somit einen objektiven Bedarf) für nicht gefährliche Abfälle hinsichtlich folgender Bestimmungen für maßgeblich erachtet (in Klammer jeweils die Fundstellen im AWG):

- Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1);
- Begriffsbestimmungen (§ 2);
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 5);
- Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsbestimmungen (§§ 7 bis 10, 11 Abs. 3);
- Aufzeichnungspflichten (§ 14);
- Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze für Abbruchmaterial (§ 17 Abs. 2);
- bestimmte (eingeschränkte) Entsorgungspflichten des Grundeigentümers für Ablagerungen, die vor dem Inkrafttreten des AWG durchgeführt wurden (§ 18 Abs. 4);
- Bewilligungsverfahren für gewisse Abfallbehandlungsanlagen (§ 29);
- Stand der Technik für solche Abfallbehandlungsanlagen (§ 29 Abs. 18);
- Export, Import und Durchfuhr von Abfällen (§§ 34 bis 37).

Die Bereiche, zu denen das AWG bzw. bereits erlassene Verordnungen Regelungen vorsehen, erlauben keine eigenständigen landesrechtlichen Vorschriften. Solche Vorschriften würden letztlich zur Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und Klarheit der Rechtsordnung führen und auch der diesbezüglichen Zielsetzung der Bundesverfassungsgesetz- Novelle zuwiderlaufen.

Bestehende landesrechtliche Vorschriften nicht gefährliche Abfälle betreffend, werden durch die Erlassung eines Bedarfsgesetzes des Bundes, das eine Angelegenheit regelt, welche (auch) von der Landesvorschrift geregelt wird, zurückgedrängt. Im Falle der Aufhebung der Bedarfsvorschrift des Bundes werden die betroffenen (zurückgedrängten) landesrechtlichen Vorschriften wieder anwendbar.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der vorliegende Entwurf regelt die Abfallwirtschaft im Burgenland bezüglich sog. nicht gefährlicher Abfälle. Zum Inhalt des Begriffes "Abfallwirtschaft" wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Wie bereits erwähnt, sind von diesem Begriff nicht nur die Erlassung verwaltungspolitischer Vorschriften für die ordnungsgemäße "Entsorgung" von

Abfällen, sondern auch die Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und damit wirtschaftslenkende Maßnahmen umfaßt.

Abs. 2 stellt für die Auslegungspraxis klar, daß landesrechtliche Regelungen für nicht gefährliche Abfälle keine Anwendung finden, wenn hierfür der Bundesgesetzgeber seine Bedarfskompetenz zur Regelung nicht gefährlicher Abfälle in Anspruch genommen hat.

Abs. 3 hebt hervor, daß der Burgenländische Müllverband, der gem. § 42 aus sämtlichen Gemeinden des Burgenlandes gebildet wird, wesentliche Aufgaben im Bereich der Vollziehung zu übernehmen hat.

Zu § 2:

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß die Begriffsbestimmungen des § 2 des AWG des Bundes auch für die einzelnen Abfallgesetze der Länder verbindlich sind. Abweichende Abfallbegriffe in jenen Landesgesetzen, die aufgrund des AWG anzupassen sind, werden zurückgedrängt.

Der vorliegende Entwurf übernimmt im Abs. 1 die mittlerweile geläufig gewordene zweigliedrige Definition des Abfallbegriffes, die sowohl ein subjektives als auch ein objektives Element erfaßt. Der subjektive Abfallbegriff stellt auf zwei Tatbestände - einerseits auf die Entledigungspflicht und andererseits auf die tatsächliche Entledigung - ab. Selbst wenn die Entledigungspflicht verneint wird, so liegt dennoch Abfall (objektiver Abfallbegriff) vor, wenn dessen Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse geboten ist. Beide Kriterien sind separate Prüfungsmaßstäbe und gesondert zu überprüfen. Zur Begründung der Abfalleigenschaft einer Sache genügt es jedenfalls, daß die Voraussetzungen eines Abfallbegriffes - egal, ob subjektiv oder objektiv - vorliegen. Fehlen beide Voraussetzungen des Abfallbegriffes, so liegt juristisch gesehen kein Abfall vor. Demgemäß unterliegen biogene Abfälle, die einer Eigenkompostierung im unmittelbaren Bereich zugeführt werden, nicht dem Abfallbegriff. Irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers in ein Müllsammelgefäß gelangte Wertgegenstände sind nach den Regeln über den Fund (§§ 388 ff ABGB) zu behandeln.

Unter dem Begriff "Haushaltsmüll" (Abs. 2) werden primär jene Abfälle verstanden, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen. Von einer beispielhaften Aufzählung von Haushaltsabfällen im vorliegenden Entwurf wurde deshalb abgesehen, da eine solche Aufzählung wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Arten von Abfällen bei weitem nicht vollständig sein könnte und weil in Zweifelsfällen ohnehin die Möglichkeit einer behördlichen Entscheidung über die Zuordnung eines Abfalls zu den einzelnen Abfallarten besteht (siehe § 3). Dem eigentlichen Haushaltsmüll werden auch der in sonstigen Einrichtungen anfallende Müll vergleichbarer Art sowie mengenmäßig begrenzte Gartenabfälle zugeordnet, weil die Sammlung und Abfuhr dieser Abfälle am zweckmäßigsten mit dem Haushaltsmüll durchgeführt werden kann.

Als "Sperrmüll" (Abs. 3) gilt jener Haushaltsmüll, der nicht in die für die regelmäßige Sammlung des Haushaltsmülls bestimmten Müllsammelgefäße eingebracht werden kann.

Alle nicht dem Haushaltsmüll zuzuordnenden Abfälle werden als betriebliche Abfälle (Abs. 4) bezeichnet, da diese Abfälle vorwiegend (aber nicht ausschließlich) aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus sonstigen Betrieben stammen. Unter diesem Sammelbegriff sind auch Abfälle zu subsumieren, die von anderen Einrichtungen (als Haushalten) stammen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Betriebe bezeichnet werden.

Wie die Altstoffe (siehe zu Abs. 6), so sollen auch die Kompostierabfälle (Abs. 5) gesondert genannt werden, um sie einer besonderen Regelung unterwerfen zu können. Die

Kompostierung von Abfällen muß künftig einen besonderen Schwerpunkt in der Abfallwirtschaft erhalten, um Deponieflächen und sonstige Abfallbehandlungsanlagen von diesen Abfällen möglichst frei zu halten.

Unter Altstoffe (Abs. 6) sind jene Abfälle zu verstehen, die nach ihrer Trennung und Sammlung dem Produktionskreislauf zur stofflichen Verwertung wiederum zugeführt werden, wie Altglas und Altpapier, sowie Abfälle, die energetisch wiederverwertet werden.

Unter Bauschutt (Abs. 7) sind jene Abfälle zu verstehen, die typischerweise nicht nur bei Abbruchtätigkeiten, sondern auch bei Bau- und Sanierungsarbeiten anfallen bzw. die sich im Zuge der Produktion und des Vertriebes von Baustoffen ergeben. Die Notwendigkeit der Untergliederung und Unterscheidung des Bauschuttes von sonstigen abfallrechtlichen Begriffen ergibt sich nunmehr allgemein aus der unterschiedlich vorgesehenen Behandlung der verschiedenen Abfälle. Auf die Erläuterungen zu § 37 wird verwiesen.

Vom Begriff "Abfallbehandlung" (Abs. 9) werden die Verwertung und die sonstige Behandlung von Abfällen erfaßt. Von diesen Begriffen ist die Abfallsammlung, darunter ist das Abholen oder Entgegennehmen von Abfällen zu verstehen, getrennt zu sehen. Während die "Abfallsammlung" durch den allgemeinen Sprachgebrauch hinreichend klargestellt ist, erfordern die Begriffe Verwertung und Behandlung eine nähere Definition. Unter Verwertung sind jene Tätigkeiten zu verstehen, durch die aus Abfällen Stoffe oder Energie gewonnen werden. Unter sonstige Behandlung von Abfällen versteht man dagegen jene Tätigkeit, die auf die Behandlung von Abfällen in biologischer, thermischer, chemisch-physikalischer Hinsicht abzielt bzw. die die endgültige Ablagerung zur Folge hat.

Die Abs. 10 bis 18 enthalten weitere wichtige abfallrechtliche Begriffe sowie deren Bedeutung.

Zu § 3:

Im Einzelfall können aufgrund des nicht exakt definierten Abfallbegriffes des öfteren Zweifel darüber entstehen, ob nun eine Sache überhaupt Abfall ist bzw. welcher Abfallart sie zuzuordnen ist. Wenn in einem solchen Fall auch Anfragen bei der Behörde zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt haben, so besteht jedenfalls die Möglichkeit - nicht zuletzt auch, um ein gesetzestreu Verhalten sicherzustellen - bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Feststellungsbescheid zu beantragen.

Zu § 4:

Die festgelegten Ziele und Grundsätze stimmen mit § 1 AWG überein. Ziel des Entwurfes ist ein integriertes Abfallwirtschaftssystem. An erster Stelle hat die Abfallvermeidung zu stehen. Da diese aber nie vollständig sein kann, muß ein zielführendes Abfallverwertungssystem aufgebaut werden. Da trotz allen Verminderungs- und Verwertungsbemühungen Abfälle anfallen werden, ist als dritte Zielvorgabe für deren umweltverträgliche Behandlung und geordnete Ablagerung Sorge zu tragen.

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum soll die Richtlinie 375 L 0442 vom 15. Juli 1975 über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 391 L 0156 vom 18. März 1991, auch für Österreich gelten. Diese Richtlinie bezieht sich auf gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und berührt daher auch die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Unter anderem wird der Grundsatz vorgesehen, daß Abfälle möglichst in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsanlage zu behandeln sind (Prinzip der Nähe). Voraussetzung ist, daß diese Anlage einen gleich hohen technischen Standard wie vergleichbare, weiter entfernt liegende Anlagen hat. Der Begriff der "Nähe" ist als geographische Nähe zum Entstehungsort des Abfalls zu verstehen. Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist die gesetzliche Verankerung des "Prinzips der Nähe" erforderlich. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 5:

Das primäre Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, daß es durch freiwillige Verhaltensanpassungen aller Bevölkerungskreise zu einer Reduzierung des Abfallaufkommens und der anfallenden Schadstofffrachten kommen soll. Im Abs. 1 wird eine Unterscheidung der Vermeidungsarten getroffen. Die Abs. 2 bis 4 normieren eine Vorbildwirkung der öffentlichen Hand sowie Richtlinien für Förderungsmaßnahmen. Im Interesse einer Vorbildwirkung der öffentlichen Hand wurden in Abs. 4 auch Bestimmungen über das Beschaffungswesen aufgenommen. Neben dem Land Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband und den Gemeinden haben auch die von diesen eingerichteten oder beherrschten Einrichtungen und Unternehmungen ihr Beschaffungswesen nach den Grundsätzen der integrierten Abfallwirtschaft auszurichten.

Zu § 6:

Eine Verwertung im Sinne der integrierten Abfallwirtschaft setzt eine weitgehende Trennung der Abfälle voraus. Abs. 1 ordnet die Trennung der Abfälle bereits beim Anfall sowie eine getrennte Lagerung und Bereitstellung für deren Sammlung und Abfuhr an. Dies gilt sowohl für die einzelnen Haushalte als auch für Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen. Der vorliegende Entwurf hat in erster Linie die stoffliche Verwertung zur Integrierung der Altstoffe in den Wirtschaftskreislauf und die energetische Verwertung zur Nutzung des Energieinhaltes vor Augen.

Abs. 2 definiert die stoffliche und energetische Verwertung näher.

Abs. 3 bringt zum Ausdruck, daß bei Vorliegen der im § 4 Abs. 2 Z 2 genannten Prämissen der Abfallverwertung für die Landesregierung die Verordnungsermächtigung besteht, Gebiete festzulegen, in denen nach den vorgenannten Kriterien Abfälle einer Verwertung zuzuführen sind.

Zu § 7:

Der Landes-Abfallwirtschaftsplan soll für die Landesregierung die Möglichkeit eröffnen, Grundsätze und Richtlinien der Abfallwirtschaft im Burgenland über die entsprechenden behördlichen Verfahren hinaus festzulegen. Da es nicht möglich ist, gesetzlich im einzelnen Planungsinhalte vorherzubestimmen, soll ein besonderer Wert auf eine konkrete und umfassende Bestandsaufnahme gelegt werden. Nach Maßgabe des Möglichen soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen eine Reduktion der Abfallmengen und der Schadstofffrachten erzielt werden kann und wie diese Ziele realisiert werden können. Gleichzeitig sollen möglichst auch Zeithorizonte vorgegeben werden, die zum Ausdruck bringen, bis zu welchem Zeitpunkt bestimmte Abfallarten oder Schadstofffrachten reduziert werden sollen. Von seiner rechtlichen Struktur her weist der Abfallwirtschaftsplan Vergleichbarkeiten mit der Raumplanung auf; er kann als Teil der überörtlichen Raumplanung bzw. als Kombination des Abfallwirtschaftskonzeptes und des bisherigen Müllplanes des Müllgesetzes 1980 angesehen werden. Es ist davon auszugehen, daß die Landesregierung bei der Erlassung des Abfallwirtschaftsplanes auf entsprechende Planungen des Bundes und der benachbarten Bundesländer Bedacht zu nehmen hat.

Zu § 8:

Die Vollziehung der abfallwirtschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere die Erstellung und Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes, wird einen außergewöhnlich großen Informationsbedarf mit sich bringen. Zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung soll daher ein Abfallwirtschaftsbeirat eingerichtet werden.

Zu § 9:

Dem bereits mit dem Bgld. Müllgesetz aus dem Jahre 1980 ins Leben gerufenen Müllverband kommt - unbeschadet der Vorschriften über Abfallsammelstellen - weiterhin die tragende Rolle für die Sammlung, Beförderung und den damit korrespondierenden Entsorgungspflichten für den Bereich Haushalts- und Sperrmüll zu. Diese gesetzlich normierte Verpflichtung hat sich an den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft zu orientieren. Die vorrangigste Aufgabe des Verbandes wird es daher sein, für eine landesweite geordnete Abfallbehandlung die öffentliche Müllabfuhr auszubauen, sowie für die erforderliche Anzahl von Abfallbehandlungsanlagen zu sorgen.

Abs. 3 erster Satz ermöglicht grundsätzlich die Betrauung Dritter mit abfallwirtschaftlichen Aufgaben (Kann-Bestimmung).

Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 letzter Satz vor, ist die Betrauung hingegen zwingend vorzunehmen (Muß-Bestimmung). In diesem Fall müssen noch spezielle Betrauungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- die umfassende Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen nach einheitlichen, vom Verband vorgegebenen Qualitätskriterien und organisatorischen Rahmenbedingungen muß gesichert sein;
 - die Integration privater Unternehmen in das Abfallwirtschaftssystem ist nicht punktuell, sondern gesamtheitlich zu beurteilen. Sie muß insbesondere eine sinnvolle funktionelle Gliederung des gesamten Bundeslandes in einzelne Erfassungs- und Behandlungsbereiche aus abfallwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht sicherstellen. Eine derartige Integration darf nicht dazu führen, daß dem Verband schließlich überwiegend jene Gebiete verbleiben, in denen nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten entsorgt werden kann;
 - die Betrauung von Dritten mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung von biogenen Abfällen ist im Gesamtrahmen der wirtschaftlichen Gestion des Verbandes zu sehen und muß letztlich auf eine möglichst kostengünstige Endbelastung der Bevölkerung abzielen.
- Die Prüfung der Betrauungsvoraussetzungen, die Betrauung selbst und deren Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen obliegen dem Verband.

Zu § 10:

Abs. 1 legt die grundsätzlichen Anforderungen für die Beschaffenheit von Abfallbehältern (siehe auch § 14) und Transportmittel fest. Durch diese Einrichtungen darf das öffentliche Interesse (siehe § 4 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 2 gebietet die Behandlung der Abfälle in geeigneten und genehmigten Anlagen. Auf die erwähnten Ausführungen zur "Behandlung" darf verwiesen werden.

Zu § 11:

Die regelmäßige Sammlung und Abfuhr des auf den Grundstücken in der Gemeinde anfallenden Haushalts- und Sperrmülls kann im Interesse einer Verwertung und umweltgerechten Ablagerung nicht Einzelpersonen überlassen bleiben. Die Erfahrung zeigt, daß eine ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr auf zweckmäßige Weise nur im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung bewerkstelligt werden kann. Der Entwurf legt daher im Abs. 1, der wesentlich dem bisherigen § 5 erster Satz Müllgesetz 1980 entspricht, die Verpflichtung für alle im

Pflichtbereich gelegenen Grundstücke fest, den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen zu lassen. Der letzte Satz des § 5 Müllgesetz 1980 konnte im Hinblick auf die Neuregelung der Verbandsbeiträge (§ 62 des Entwurfes, Wegfall des einmaligen Müllabfuhranschlußbeitrages) nicht übernommen werden.

Grundsätzlich richtet sich die Anschlußverpflichtung an den Eigentümer des im Pflichtbereich gelegenen Grundstückes. Wenn jedoch die Grundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen wird, bezieht sich die gesetzlich normierte Verpflichtung auf den Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer). Dies setzt jedoch voraus, daß die Inhaber zur Nutzung des Grundstückes in eigentümähnlicher Weise ausschließlich befugt sind.

Für den Fall, daß der Eigentümer eines Baues - wie es in seltenen Fällen vorkommen kann - nicht gleichzeitig Grundeigentümer ist (so bei Superädifikaten und Baurechten), so soll gem. Abs. 2 den Eigentümer des Baues und nicht den Grundeigentümer die Anschlußpflicht treffen. Die Verpflichtung der Eigentümer der Bauten an die der Grundeigentümer wird gleichsam angeglichen.

Zu § 12:

Im Interesse einer effizienten und wirtschaftlichen Sammlung sowie Abfuhr von Abfällen ist es im Sinne des Abs. 1 erforderlich, gewisse Grundstücke von der Anschlußverpflichtung auszunehmen. Von dieser Regelung sind solche Grundstücke betroffen, die von ihrer Verwendung her gesehen keinen regelmäßigen Anfall von Haushalts- und Sperrmüll erwarten lassen. Die demonstrative Aufzählung von Bauten soll deutlich den Kreis der Ausnahmen von der Anschlußpflicht eingrenzen. Sollte der Abtransport des Abfalls infolge der ungünstigen Situierung des Grundstückes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein, so soll die Abfuhrordnung eine Ausnahme vom Pflichtbereich ermöglichen.

Abs. 2 soll im Rahmen eines antragsbedürftigen Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit gewähren, in Ausnahmefällen Eigentümer (Inhaber) von der Anschlußpflicht auszunehmen. Diese Bestimmung nimmt Rücksicht darauf, daß bei Vorhandensein einer eigenen behördlich bewilligten Abfallbehandlungsanlage unter Berücksichtigung einer geeigneten Entsorgung es sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, auf die Anschlußpflicht zu bestehen.

Zu § 13:

Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 7 Müllgesetz 1980) tritt keine Änderung ein.

Zu den §§ 14 und 15:

Die Bestimmungen über Abfallbehälter und Müllsammelgefäße orientieren sich einerseits an der bisherigen Rechtslage, andererseits an den Erfordernissen der Praxis. Die bereits jetzt geübte Entsorgung des Haushaltsmülls entlegener Grundstücke mit Müllsäcken soll im Gesetz eine Regelung und die neue abfallwirtschaftliche Zielsetzung - Kombination von Hol- und Bringsystem - Berücksichtigung finden. Grundsätzlich sind als Abfallbehälter Müllsammelgefäße vorgesehen, deren Finanzierung im Wege der Beitragseinhebung erfolgt. Im Falle eines ausnahmsweisen Mehranfalles von Haushaltsmüll ist die zusätzliche Verwendung von anderen Abfallbehältern zulässig, die entgeltlich vom Verband zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 16:

Die Abs. 1 und 2 folgen im wesentlichen der Regelung des § 9 Müllgesetz 1980. Demgemäß hat die Festlegung der Anzahl und Art der Müllsammelgefäße, die für ein Grundstück zu verwenden sind, bescheidmäßig zu erfolgen. Die Erfordernisse sanitärer und mengenmäßiger Art werden dabei zu berücksichtigen sein.

Im Hinblick auf die Einführung der getrennten Sammlung biogener Abfälle gemäß Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (BGBl.Nr. 68/1992) und die daraus resultierende Beeinflussung der Abfuhrintervalle scheint eine exakte Festlegung der Abfuhrintervalle überholt. Entgegen der bisherigen Regelung soll die Festlegung unterschiedlicher Abholintervalle auch innerhalb eines Gemeindegebietes durch Verordnung und für einzelne Grundstücke durch Bescheid möglich sein, wenn es unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft erforderlich ist. Durch die neue Regelung soll eine größere Flexibilität erreicht werden.

Zu § 17:

Diese Pflichten des Eigentümers (Inhabers) entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (siehe insbesondere § 10 und § 13 Müllgesetz 1980). Erwähnenswert erscheint, daß Abs. 1 von einer formlosen Vereinbarung zwischen Verband und dem Eigentümer (Inhaber) hinsichtlich des Aufstellungsortes der Müllsammelgefäße ausgeht; lediglich bei Scheitern einer solchen Vereinbarung oder Wahl eines unakzeptablen Aufstellungsplatzes wird eine bescheidmäßige Feststellung erforderlich sein. Im übrigen orientieren sich die Pflichten sowie Gebote sachlicher Art an den Erfordernissen der Praxis.

Zu § 18:

Eine Regelung betreffend den Eigentumsübergang an Abfällen erscheint für eine geordnete Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen unbedingt erforderlich, da bei Fehlen von diesbezüglichen Bestimmungen auch der ehemalige Eigentümer von an sich wertlosen Gegenständen in den Abfällen sein Eigentumsrecht selbst nach Sammlung, Beförderung und Behandlung durch den Verpflichteten geltend machen könnte. Um eine derartige Möglichkeit auszuschließen, sieht der Entwurf Vorschriften über den Eigentumsübergang vor. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, soll der Eigentumsübergang ausgeschlossen und die Regeln über den Fund (§§ 388 ff ABGB) zur Anwendung gebracht werden, wenn bei der Behandlung des Abfalls Gegenstände größeren Wertes aufgefunden werden, die offensichtlich irrtümlich entsorgt wurden, da diesfalls der Eigentumsübergang nicht gerechtfertigt erscheint.

Durch Abs. 5 sollen nicht nur Gegenstände mit Sachwert, sondern auch solche mit ideellem Wert erfaßt werden. Ein Eigentumsübergang soll auch bei jenen betrieblichen Abfällen ausgeschlossen sein, die aufgrund der mangelnden Eignung der Anlagen nicht behandelt werden können.

Zu § 19:

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 13 Müllgesetz 1980.

Zu § 20:

Im Sinne des Bgld. Abfallwirtschaftskonzeptes 1990 werden die Gemeinden verpflichtet, für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen für Sperrmüll und Altstoffe aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge einzurichten und zu betreiben. Für die Gemeinden besteht jedoch auch die Möglichkeit, für Zwecke dieser Sammlung Gemeindeverbände zu bilden. Durch diese Sammelstellen ist einerseits eine

weitgehende Erfassung von wiederverwertbaren Abfallstoffen gegeben, andererseits wird eine Möglichkeit geschaffen, auch sonstige Abfälle, die durch eine regelmäßige Abfuhr nicht entsorgt werden können, zu erfassen.

Klargestellt wird, daß in Anlehnung an das Altlastensanierungsgesetz Abfallsammelstellen nicht als Zwischenlager anzusehen sind. Unter "Zwischenlager" versteht das Altlastensanierungsgesetz eine Anlage, in der Abfälle erstmals und nicht länger als ein Jahr mit der Absicht gelagert werden, sie einer Abfallbehandlung oder -verwertung zuzuführen.

Die Hausabholung von Sperrmüll wird zukünftig eingestellt, da durch diese Art der Entsorgung eine Trennung und Wiederverwertung einzelner Stoffgruppen unmöglich gemacht wird. Die Sperrmüllentsorgung wird daher zukünftig nur mehr über die Abfallsammelstellen im Bringsystem erfolgen. Verstärkt muß sowohl eine Sortierung und Verwertung von Sperrmüllanteilen an der Entstehungsquelle, als auch eine Vorbehandlung der Reststoffe des Sperrmülls vor der endgültigen Deponierung angestrebt werden.

Abs. 3 soll ermöglichen, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände entweder selbst die Verwertung bzw. Behandlung der übernommenen Abfälle veranlassen oder den Verband gegen Kostenersatz hiermit beauftragen. Der "Kontrahierungszwang", dem der Verband unterliegt, entkräftet die Befürchtungen der Gemeinden, daß sie eingesammelte Abfälle mangels Entsorgungsmöglichkeiten keiner weiteren Verwendung zuführen können.

Zu § 21:

Diese Bestimmung zielt auf eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen ab. Was unter betriebliche Abfälle zu verstehen ist, wurde bei den Erläuterungen zu § 2 ausgeführt. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erfassung und Behandlung der betrieblichen Abfälle richtet sich an den Betriebsinhaber, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde aus Gründen der Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung bescheidmäßige Anordnungen treffen kann.

Eine Behandlungsverpflichtung durch den Verband besteht nur insoweit, als geeignete Anlagen zur Verfügung stehen. Mit dieser Regelung sollen jene Lücken in der Entsorgungskette abgedeckt werden, die trotz Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes bestehen bleiben.

Zu § 22:

Diese Regelung folgt im wesentlichen den Vorschriften des § 17 Müllgesetz 1980 und legt klar, daß der Verband erst nach Durchführung eines antragsbedürftigen Verwaltungsverfahrens und nach bescheidmäßig erteilter Bewilligung mit der Behandlung von betrieblichen Abfällen beginnen darf.

Zu § 23:

Für die Ausübung des Gewerbes des Sammelns nicht gefährlicher Abfälle ist keine gewerbebehördliche Bewilligung notwendig, da es sich nunmehr um ein sog. freies Gewerbe handelt. Auch für das Behandeln nicht gefährlicher Abfälle ist bloß eine Betriebsanlagenbewilligung, nicht aber eine Bewilligung für die Ausübung des Gewerbes notwendig.

Abs. 2 normiert ein Behandlungsgebot für alle derartigen Abfälle.

Zu den §§ 24 bis 26:

Diese Bestimmungen entsprechen im grundsätzlichen der bisherigen Rechtslage (§§ 14, 15 und 18 Müllgesetz 1980).

Zu § 27:

Aus Umweltschutzgründen und zur Wahrung des Ortsbildes ist es erforderlich und dem Grundstückseigentümer auch zumutbar, den Benützern allgemein zugänglicher Plätze im Freien Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen, diese zu entleeren, die Abfälle abzuführen und der öffentlichen Müllabfuhr abzuliefern. Eine Entschädigungsregelung für betroffene Grundeigentümer erscheint aufgrund des geringen Eingriffes nicht erforderlich.

Zu § 28:

Für entsprechend geeignete öffentliche Abfallbehandlungsanlagen soll mit Ausnahme der Anlagen für Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale (§ 37) vorwiegend der Burgenländische Müllverband vorzusorgen haben. Hierbei steht es dem Verband nach § 9 Abs. 3 offen, sich bei der Erfüllung dieser Verpflichtung Dritter (zB privater Unternehmer, ausgegliederter Rechtsträger) zu bedienen. Die Verantwortung für die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen war daher auch auf diese Rechtsträger zu erstrecken.

Die grundsätzliche Monopolisierung der Abfallbehandlung beim Burgenländischen Müllverband ist in mehrfacher Hinsicht begründet und wird insbesondere vor dem Hintergrund langjähriger Vollzugserfahrungen und der Konfrontation mit stetig drängender werdenden Phänomenen der Abfallentsorgung einerseits und der breiten Sensibilisierung der Bevölkerung für oftmals fatale Folgen aus einem nicht ordnungsgemäßen Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen andererseits deutlich. Im übrigen ist dieses System der öffentlichen Müllabfuhr schon seit 1980 als zentrales Anliegen im Müllgesetz 1980 niedergelegt und hat sich bewährt. Den Forderungen nach einem wirksamen Umweltschutz wird dadurch sicherlich am besten Rechnung getragen.

Keineswegs soll jedoch durch die vorliegende Bestimmung ausgeschlossen werden, daß sich nicht auch Privatpersonen bzw. andere Gebietskörperschaften wie z.B. Gemeinden bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen um die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bewerben können.

Zu § 29:

Soweit der Bund für Anlagen für nicht gefährliche Abfälle seine Bedarfsgesetzgebungskompetenz in Anspruch genommen hat (§ 29 Abs. 1 Z 3 und 6 AWG), finden die Bewilligungsvorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich Anlagen für nicht gefährliche Abfälle, die nicht von der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes erfaßt sind, erfolgt keine Änderung der derzeitigen Rechtslage. Für derartige Anlagen ist keinesfalls ein Konzentrationsverfahren entsprechend der Konzeption des § 29 AWG vorgesehen, vielmehr sind eigene Bewilligungsverfahren nach den Materienvorschriften sämtlicher Bundes- und Landesgesetze durchzuführen. Lediglich ein eigenes baubehördliches Bewilligungsverfahren wird ersetzt. Die Errichtung dieser Anlagen zur Behandlung von Abfällen soll im Hinblick auf die mit diesen Anlagen möglicherweise verbundenen Auswirkungen wie nach der bisherigen Regelung einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen; desgleichen jede Änderung einer solchen Anlage, die geeignet ist, die im § 4 Abs. 3 genannten Schutzgüter zu beeinträchtigen.

Im Lichte der vergleichbaren Regelung des § 30 Abs. 2 AWG waren erleichterte Bestimmungen für die von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden einzurichtenden Abfallsammelstellen aufzunehmen.

Der Anzeige im Sinne von § 29 Abs. 2 sind jedenfalls Unterlagen gemäß § 29 Abs. 3 Z 2, 3 (bei ortsfesten Anlagen), 7, 8 und 9 anzuschließen.

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Erlassung einer Betriebsordnung dient in erster Linie der Überwachung und ist daher im Zusammenhang mit § 33 des Entwurfes zu sehen. Die Verfahrensbestimmungen wurden dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem AWG nachgebildet.

Zu den §§ 30 bis 32:

Diese Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Erlangung der abfallrechtlichen Bewilligung, die nach dem vorliegenden Entwurf im Brennpunkt des abfallrechtlichen Verfahrens steht. Die abfallrechtliche Bewilligung umfaßt die Berechtigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallbehandlungsanlage. In Anlehnung an die Gewerberechtsnovelle 1992 waren im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung und einer Verfahrensbeschleunigung Bestimmungen betreffend einer Betriebsbewilligung und eines Probetriebes nicht vorzusehen. Da das Betriebsbewilligungsverfahren das Vorliegen eines rechtskräftigen Anlageneignungsbescheides voraussetzt, können die mit diesem Verfahren angestrebten Zielsetzungen unter Wahrung der Schutzinteressen auch durch die Anordnung der Fertigstellungsanzeige und durch die nachträgliche Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden.

Analog zu § 29 Abs. 13 AWG sollen auch nach diesem Entwurf bewilligungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sein. Als selbstverständliche Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur ordnungsgemäßen Führung und Überwachung der Abfallbehandlungsanlage wird die dem Bewilligungszustand entsprechende Instandhaltungsverpflichtung gesehen.

Zu § 33:

Diese Regelung normiert die zu den Aufgaben der Bewilligungsbehörde gehörende Überwachung der plan- und konsensgemäßen Ausführung sowie des konsensgemäßen Betriebes der Abfallbehandlungsanlage. Die Abfallbehandlungsanlage ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen eines Augenscheines unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen regelmäßig zu überprüfen. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist dem Stand der Technik entsprechend bescheidmäßig aufzutragen.

Zu § 34:

Unter den genannten Voraussetzungen sowie unter Abwägung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter scheint die Inkaufnahme der Durchbrechung der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides vertretbar. Diese Regelung ermöglicht ein Eingreifen der Behörde, wenn trotz konsensgemäßem Betrieb der Anlage der Schutz der Umwelt und der Nachbarn nicht entsprechend gewährleistet ist. Voraussetzung für die Vorschreibung von zusätzlichen oder anderen Auflagen ist jedoch, daß eine Bewilligung gemäß § 30 dieses Gesetzes oder gemäß § 20 des Müllgesetzes 1980 erteilt wurde. Im übrigen ist die Bestimmung der Gewerbeordnung 1973 nachgebildet.

Zu § 35:

Gegenüber der bisherigen Regelung (§ 22 Müllgesetz 1980) tritt keine Änderung ein.

Zu § 36:

Sofern der gütliche Grunderwerb für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Abfallbehandlungsanlage bzw. für geeignete Zufahrtswege nicht möglich ist, wird

unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen dem Verband die Möglichkeit eröffnet, den erforderlichen Grunderwerb oder sonstige private Rechte an Grundstücken im Enteignungswege anzustreben, wobei sinngemäß die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954 mit den im Abs. 2 festgelegten Modifikationen anzuwenden sind.

Zu § 37:

Die Behandlung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien war im Rahmen der dem Bund eingeräumten Bedarfskompetenz in § 17 AWG zu regeln, da eine einheitliche Regelung der Behandlung von diesen Materialien zielführender erscheint als unterschiedliche Regelungen in einzelnen Landesgesetzen. Durch diese Bestimmungen in Verbindung mit der in § 11 Abs. 3 AWG vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll eine sinnvolle Verwertung des in großen Mengen anfallenden Bauschutts ermöglicht werden, insbesondere zur Schonung von wertvollem Deponieraum (EB zur RN, 1274 BlgNr 17. GP).

Mit der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (BGBl.Nr. 259/1991) wurde von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Diese Verordnung gilt für Bautätigkeiten und Abbruchtätigkeiten im Rahmen eines Bauvorhabens, wobei als Ziel der Verordnung das Recycling der bei der Bautätigkeit anfallenden Reststoffe anzusehen ist. Die in der Verordnung näher bezeichneten Stoffgruppen sind unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer Verwertung sowie der Verhältnismäßigkeit der Kosten grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen.

Die Regelung dieses Entwurfes nimmt auf die Bedarfskompetenz des Bundes nicht nur gebührend Bedacht, sondern stellt aus der Sicht des Landesgesetzgebers eine sinnvolle Ergänzung insofern dar, als sie unter Bedachtnahme auf die vorerwähnte Verordnung die Errichtung und den Betrieb von örtlichen oder regionalen Bauschuttdeponien sichern soll und so auf eine entsprechende Entlastung der - weitaus kostenaufwendiger eingerichteten - Hausmülldeponien des Verbandes abzielt.

Zu § 38:

Diese Bestimmung soll den überprüfenden Behörden und Organen die faktische Möglichkeit einräumen, die abfallrechtliche Aufsicht und Überprüfung auch tatsächlich wahrzunehmen. Die Abs. 1 und 2 folgen der grundlegenden Regelung des § 28 Müllgesetz 1980. Für die Projektierung und Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen sind vielfach eingehende Untersuchungen unerlässlich. Mit der Bestimmung des Abs. 3 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu § 39:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 29 Müllgesetz 1980.

Zu § 40:

Die nach diesem Landesgesetz ergehenden Bescheide - unter Einschluß aller sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten - beziehen sich auf die jeweils betroffene Liegenschaft unabhängig vom Betreiber; dies gilt nicht für Straferkenntnisse gem. § 69 des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Zu § 41:

Abs. 1 normiert ein allgemeines Verbot für die vorübergehende Lagerung oder dauernde Ablagerung von Abfall auf demonstrativ aufgezählten Landschaftsteilen, die dadurch

verunstaltet oder verunreinigt werden. Diese Bestimmung korrespondiert der Regelung des § 23 Abs. 2 des Entwurfes, wonach alle Abfälle einer entsprechenden Behandlung zuzuführen sind.

Abs. 2 stellt klar, daß im Sinne des Verursacherprinzips die Entfernung widerrechtlich gelagerten Abfalls demjenigen obliegt, der die Ablagerung vorgenommen hat. Dies ist allenfalls bescheidenmäßig seitens der Gemeinde aufzutragen. Allerdings tritt - in Anlehnung an § 18 Abs. 2 AWG - unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine subsidiäre Haftung der Liegenschaftseigentümer ein. Wenn jedoch weder der Verursacher feststellbar ist noch die Subsidiärhaftung eintritt, so ist die Gemeinde sozusagen zur Ersatzvornahme verpflichtet, weil in solchen Fällen die Anwendung des Verursacherprinzips gegenüber dem Liegenschaftseigentümer unsachlich wäre.

Zu § 42:

Aufgrund des Müllgesetzes 1980 wurden die Gemeinden des Burgenlandes zu einem Gemeindeverband, dem Burgenländischen Müllverband, zusammengeschlossen. Dieser Verband wurde sowohl für die Übernahme der Müllabfuhr, der Müllbeseitigung als auch für die Besorgung der in diesem Zusammenhang erforderlichen hoheitlichen Aufgaben geschaffen. Angesichts der erkennbaren Bedeutung dieses Verbandes erfolgte die interne Willensbildung unter weitgehender Beteiligung der intern vertretenen maßgeblichen politischen Kräfte.

In Ansehung des Umstandes, daß sich der Verband in Erfüllung seiner Aufgaben sowie die ihm zugrundeliegende Organisationsstruktur bewährte, wurde diese Institution auch im vorliegenden Entwurf verankert. Ungeachtet dessen war eine Anpassung an die ungemein dynamische Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft erforderlich. Um dieses aus praktischen Erwägungen anzustrebende Ziel zu erwirken, sind einerseits die Mitgliederzahlen der Kollegialorgane eingekürzt und andererseits die Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsorgane durchforstet und entsprechend neu gruppiert worden.

Zu § 43:

Diese Bestimmung nennt die Organe des Verbandes und normiert, daß deren Geschäftsführung nach den bewährten und bekannten Bestimmungen der Gemeindeordnung stattzufinden hat.

Auf Grund der bereits angesprochenen praktischen Erfahrungen wird das Verbandspräsidium ersatzlos aufgelassen, während die Berufungskommission als neues Verbandsorgan eingeführt wird.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll im Hinblick auf die Bedeutung des Verbandes die Willensbildung im Verband nur unter weitgehender Beteiligung der in ihm maßgeblich vertretenen politischen Kräfte erfolgen. Aus diesem Grund wird im Abs. 2 wie bisher das Beschlußerfordernis der Zweidrittelmehrheit festgelegt.

Zu § 44:

Im Hinblick auf Art. 116 Abs. 4 zweiter Satz B-VG wird den Gemeinden durch Abs. 1 ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes eingeräumt, indem sie die Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden und damit Einfluß auf die Willensbildung im Verband besitzen. Jede Gemeinde entsendet den Bürgermeister als Delegierten.

Das den Delegierten jeweils zukommende Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, wobei je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme zukommt.

Zu § 45:

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit der Verbandsversammlung und hält sich - abgesehen von einigen Anpassungen an aktuelle Erfordernisse - im wesentlichen an die bisherige Regelung des § 36 des Müllgesetzes, LGBI.Nr. 15/1980.

Zu § 46:

Hier wird der Vorgang der Bestellung des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung eingehend geregelt. Im Hinblick auf die im § 49 vorgesehene Konstruktion, wonach der Verbandsobmann nur einvernehmlich mit seinem Stellvertreter handeln kann, war es erforderlich, in Abs. 3 eine Regelung zu treffen, wonach für jede dieser Personen ein Vertreter bestellt wird. Abs. 3 spricht der stärksten in der Verbandsversammlung vertretenen Parteifraktion den Verbandsobmann, der zweitstärksten den Verbandsobmannstellvertreter zu. Die Wahl sämtlicher Mitglieder des Verbandsvorstandes erfolgt fraktionell, wobei die Sitze der einfachen Vorstandsmitglieder nach dem im § 70 der Gemeindewahlordnung verankerten System d'Hondt auf die Parteifraktionen aufzuteilen sind. Bei der Berechnung ist hiebei von der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung auszugehen.

Zur Erreichung einer größeren Effizienz und Flexibilität wird die Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes von derzeit 24 Mitglieder auf künftig 14 Mitglieder reduziert.

Zu § 47:

Der Verbandsvorstand ist dasjenige Verbandsorgan, dem die Generalkompetenz zukommt, soweit nicht Angelegenheiten ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsobmann vorbehalten sind.

Zu § 48:

Infolge der durchgeführten Übertragung des gesamten Dienstleistungsbereiches an eine vom Verband ausgegliederte GesmbH (Umweltdienst Burgenland Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH) ist der Bedarf an Vorstandssitzungen beträchtlich zurückgegangen. Um zu gewährleisten, daß der Pflicht der Berufungsbehörde zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 73 AVG bzw. § 232 Landesabgabenordnung entsprochen werden kann, wird mit der Berufungskommission eine eigene Berufungsbehörde installiert. Gegen die Bescheide der Berufungsbehörde kann gemäß § 60 Vorstellung erhoben werden.

Zu § 49:

Diese Regelung lehnt sich inhaltlich an die Bestimmungen des § 40 Müllgesetz 1980 an.

Zu § 50:

Diese Bestimmung nimmt inhaltlich aus praktischen Erfordernissen eine Adaptierung des § 41 Müllgesetz 1980 vor.

Zu den §§ 51 bis 55:

Diese Regelungen sehen nähere Bestimmungen für die Geschäfts- bzw. Haushaltsführung vor und nehmen eine Anpassung an praktische Erfordernisse vor. Allgemein ist zu bemerken, daß durch die Neugestaltung des haushaltsrechtlichen Teiles die bisher vorhandene Schwerfälligkeit und Unwirtschaftlichkeit im Interesse einer wirtschaftlichen und flexiblen Führung des Verbandes beseitigt werden soll. Der Verband ist primär ein Dienstleistungsbetrieb und soll daher haushaltsrechtlich wie ein moderner Dienstleistungsbetrieb gesehen werden. Durch

diese Sichtweise wird eine sparsame und flexible Gestion (z.B. bei Geldgeschäften, wie kurzfristige Veranlagungen etc.) möglich gemacht. Insgesamt soll das Rechnungswesen des Burgenländischen Müllverbandes mit dem des Umweltdienstes Burgenland so harmonisieren, daß kein unnötiger Aufwand betrieben wird; daher wird der im Burgenländischen Müllverband noch verbleibende Rest des Rechnungswesens möglichst einfach und auf das Hauptrechnungswesen des Umweltdienstes Burgenland abgestimmt darzustellen sein.

Diese Flexibilität findet auch insbesondere in der Regelung des § 54 seinen Niederschlag. Zwar ist die Bindung an den Voranschlag dem Burgenländischen Müllverband vorgegeben, jedoch ist die flexible Handhabung dieses Planungsinstrumentes unabdingbar, um ein dynamisches Wirtschaften zu ermöglichen.

In diesem Sinne versteht sich auch Abs. 3, in welchem Abweichungen bzw. Konsequenzen geregelt sind: nur bei wirklich erheblichen Abweichungen (erheblicher Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag) ist ein Nachtragsvoranschlag vor Ablauf des Haushaltsjahres erforderlich. Diese Bestimmung soll eine kostenbewußte Inanspruchnahme der Verbandsversammlung gewährleisten. Daher ist bei nicht erheblichen Verschlechterungen des erwarteten Jahresergebnisses der Aufwand einer Verbandsversammlung einzusparen. Im übrigen ist durch Abs. 1 und 2 ohnedies gewährleistet, daß Änderungen des Voranschlages vom zuständigen Organ (Vorstand) genehmigt werden. Das nachträgliche "Zur-Kenntnis-bringen" ist daher in allen Fällen nicht wesentlicher Abweichungen erst in der nächsten Verbandsversammlung vorgesehen.

Zu § 56:

Mit der Festlegung des kaufmännischen Verrechnungstiles wird den Bedürfnissen eines Dienstleistungsbetriebes Rechnung getragen und die bisherigen Interpretationsmöglichkeiten, welche auch eine Rechtsunsicherheit brachten, vermieden.

Zu § 57:

Der Rechnungsabschluß ist mit dem geringstmöglichen Aufwand aus der Bilanz abzuleiten.

Zu den §§ 60 und 61:

Diese Bestimmungen stellen die inhaltliche Übernahme der §§ 44 und 45 Müllgesetz 1980 dar.

Zu § 62:

Aufgrund des Müllgesetzes 1980 erfolgte die Finanzierung des Verbandes in der Form, indem dem Verband selbst das Recht zur Vorschreibung von Benützungsbeträgen für die Inanspruchnahme der Müllabfuhr und Müllbeseitigung eingeräumt wurde. Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorgangsweise wurde vorgesehen, daß die Benutzer der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung dem Verband Beiträge zu leisten haben, und zwar einen einmaligen Müllabfuhranschlußbeitrag sowie einen Müllabfuhrbenützungsbetrag.

Der vorliegende Entwurf lehnt sich zwar an dieses Finanzierungssystem an, nimmt jedoch inhaltlich gesehen grundlegende Änderungen vor. Einerseits wird der einmalige Müllabfuhranschlußbeitrag abgeschafft, insbesondere im Hinblick darauf, daß gegenwärtig die erstmalige Einrichtung der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigungsanlage abgeschlossen ist, und daher die Entrichtung dieses für derartige Zwecke vorgesehenen Beitrages nunmehr hinfällig ist. Andererseits unterscheidet der Entwurf zwischen einem Müllbehandlungs- und Abfallbehandlungsbeitrag, um Interdependenzen zwischen den beiden Regelkreisen "Hausmüllentsorgung" und "Betriebsmüllentsorgung" zu vermeiden, womit ein größerer

Spielraum für die jeweilige Tarifgestaltung gegeben sein sollte. Darüber hinaus wird (siehe Abs. 5) als Alternative die Möglichkeit der Geschäftsabwicklung auf privatrechtlicher Basis bei betrieblichen Abfällen vorgesehen.

Zu § 63:

Zur Beitragsleistung ist derjenige verpflichtet, der der Anschlußpflicht unterliegt oder der die Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen benutzt. Dies kann entweder der Grundeigentümer oder eine Person sein, die zur Nutzung des Grundstückes in ähnlicher Weise ausschließlich befugt ist.

Zu § 64:

Abs. 1 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 48 Abs. 1 Müllgesetz 1980.

Abs. 2 sieht die Teilung des Beitrages in einen Grundbeitrag und einen Entsorgungsbeitrag vor, der es möglich machen soll, der Verursachergerechtigkeit besser entsprechen zu können. Der Grundbeitrag hat dabei die Aufgabe, die Fixkosten, welche jedenfalls auch ohne Leistungsinanspruchnahme anfallen, abzudecken. Der Entsorgungsbeitrag deckt jenen Kostenanteil ab, welcher aus der Inanspruchnahme einer konkreten Entsorgungsleistung resultiert. Diese Beitragsgestaltung ist in den letzten Jahren international immer stärker praktiziert worden. Nur mit einem an der Leistung orientierten Beitrag kann die Verursachergerechtigkeit aber auch die Lenkungsfunction, die ein Beitrag haben sollte, erreicht werden.

Abs. 3 regelt die Höhe der Beitragsberechnung, die in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher Diskussionen war. Daher hat der ÖWWV mit einem Arbeitsbehelf (Nr. 73) die vorhandene Unsicherheit behoben. Der Verband hat, aufbauend auf diesem Arbeitsbehelf, die Formulierung betreffend Beitragsberechnungen darüber hinaus auch noch mit mehreren Fachkapazitäten abgesprochen; damit müßte die bisher im Müllgesetz 1980 vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt und ein klarer, eindeutig zu interpretierender Wille des Gesetzgebers ableitbar sein.

Das Gebührensystem ist in einer differenzierten Abfallwirtschaft ein wichtiges Motivations- und Lenkungsinstrument, das folgende Grundsätze (siehe Abs. 4) zum Ausdruck bringen soll:

- es müssen Anreize für die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung geschaffen werden
- wer Maßnahmen der Abfallentsorgung verursacht, soll dafür bezahlen (Verursacherprinzip)
- die Tarife (Bemessung nach Volumen oder Gewicht) sollen die Reduktion der Abfallmengen unterstützen
- die Tarife sind so zu bemessen, daß alle Aufwendungen der Abfallentsorgung gedeckt werden.

Abs. 7 bringt zum Ausdruck, daß die Tarifeinnahmen die Kosten des Verbandes nicht übersteigen dürfen. Naturgemäß kommt es bei der Einschätzung der Kosten und Erträge für ein Wirtschaftsjahr in der Praxis immer zu Abweichungen von den Budgetwerten. Ergebnis davon ist, daß entweder ein Verlust oder ein Gewinn als Jahresergebnis entsteht - aber kein auf Null ausgehender Rechnungsabschluß (wie es lt. Voranschlag sein müßte). Infolge dieser Abweichungen kann daher das jeweilige jährliche Ergebnis nur so ausgeglichen werden, daß es langfristig betrachtet zu keiner Kostenüberdeckung kommt. Das bedeutet, daß sich im langfristigen Betrachtungszeitraum unter dem Strich Verluste und Gewinne die Waage halten sollen.

Zu § 65:

Diese Bestimmung übernimmt die ehemalige Regelung des § 49 Müllgesetz 1980, adaptiert auf die im Entwurf vorgesehene Neugestaltung der Beiträge.

Zu § 66:

Die Gemeinden sollen ermächtigt werden, für die Benützung von Abfallsammelstellen und Anlagen für Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale Abgaben zu erheben.

Zu den §§ 67 bis 71:

Diese Regelungen enthalten nähere Vorschriften über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, Auskunftspflicht sowie Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.